Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2025/0172(COD)

28.10.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1-236

Entwurf eines Berichts
Lucia Yar, Henrik Dahl
über die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0821 – C10-0070/2025 – 2025/0172(COD))

Änderungsantrag 1
Marc Botenga, Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 2
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] hervorgehoben wird, steht die Union im Zusammenhang mit ***der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa*** einer akuten und wachsenden Bedrohung gegenüber. Als Reaktion auf diese eskalierende Herausforderung muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft zu stärken. Die Verteidigungsbereitschaft Europas sollte dringendst erhöht werden, um sicherzustellen, dass Europa bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die	(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] hervorgehoben wird, steht die Union im Zusammenhang mit ***dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine*** einer akuten und wachsenden Bedrohung gegenüber***. Bereits heute sind Mitgliedsstaaten der EU Ziel russischer hybrider Kriegs- und Destabilisierungsstrategien. Diese umfassen u. a. Desinformationskampagnen, Cyberangriffe, politische Einflussnahme, wirtschaftlichen Druck sowie geheimdienstliche Aktivitäten. Darüber hinaus hat Russland wiederholt EU-/NATO-Luftraum verletzt, ein direkter Angriff auf die Souveränität und Sicherheit der EU und ihrer Mitgliedsstaaten***. Als Reaktion auf diese eskalierende Herausforderung muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft ***und gesamtgesellschaftliche Resilienz*** zu stärken. Die Verteidigungsbereitschaft

Produktion von Verteidigungsgütern zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitsbedrohungen reagieren kann. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, innovativ sein und so die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten.

Europas sollte dringendst erhöht werden, um sicherzustellen, dass Europa bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. ***Ohne strukturelle Reformen werden sich diese erhöhten Ausgaben allerdings nicht in erhöhten Fähigkeiten niederschlagen. Vor allem der Rückgriff auf vergemeinschaftete Schulden durch SAFE ist höchst problematisch, da er die Souveränität der Mitgliedsstaaten grundsätzlich untergräbt und Prinzipien grundlegender Haushaltsdisziplin zuwiderläuft.*** Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Produktion von Verteidigungsgütern zu erhöhen ***und die Integration des europäischen Verteidigungsmarktes zu vertiefen***, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitsbedrohungen reagieren kann. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen ***mit dem Ziel der Etablierung eines echten Binnenmarktes für Verteidigungsgüter und -dienstleistungen***, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, innovativ sein und so die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten. ***Gleichzeitig muss ein einheitlicher Rahmen für die Standardisierung vorangebracht werden, um Interoperabilität zu fördern und die Anzahl der verwendeten Waffensysteme grundlegend zu reduzieren.***

[2] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025).

[2] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025).

Or. de

Änderungsantrag 3
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] hervorgehoben wird, steht die Union im Zusammenhang mit der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa einer akuten und wachsenden Bedrohung gegenüber. Als Reaktion auf diese eskalierende Herausforderung muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft zu stärken. Die Verteidigungsbereitschaft Europas sollte dringendst erhöht werden, um sicherzustellen, dass Europa bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Produktion von Verteidigungsgütern zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitsbedrohungen reagieren kann. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften	(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] hervorgehoben wird, steht die Union im Zusammenhang mit der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa einer akuten und wachsenden Bedrohung gegenüber. Als Reaktion auf diese eskalierende Herausforderung muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft zu stärken. Die Verteidigungsbereitschaft Europas sollte dringendst erhöht werden, um sicherzustellen, dass Europa bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Produktion von Verteidigungsgütern zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitsbedrohungen reagieren kann. ***Wir müssen einen Binnenmarkt für Verteidigungsgüter schaffen, der auf dem Leitprinzip beruht,***

von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, innovativ sein und so die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten.	***dass militärische Ausrüstung, die in einem EU-Land zertifiziert ist, automatisch in anderen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Darüber hinaus werden harmonisierte Waffenausfuhrkontrollen auf europäischer Ebene unsere Verteidigungskapazitäten stärken.*** Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung***. Dies wird Synergieeffekte schaffen und die Kosten für die europäischen Steuerzahler senken***. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, innovativ sein und so die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten. ***Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung muss im Binnenmarkt gelten. Die Union muss in der Lage sein, sich selbst zu verteidigen. Die Verteidigungsindustrie muss daher in die Lage versetzt werden, im Einklang mit dem Prinzip der Präferenz für europäische Produkte zu produzieren. Insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge muss europäischen Anbietern Vorrang eingeräumt werden.***
[2] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025).	[2] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025).
	Or. en

Änderungsantrag 4
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] hervorgehoben wird, steht die Union im Zusammenhang mit der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa einer akuten und wachsenden Bedrohung gegenüber. Als Reaktion auf diese eskalierende Herausforderung muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft zu stärken. Die Verteidigungsbereitschaft Europas sollte dringendst erhöht werden, um sicherzustellen, dass Europa bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Produktion von Verteidigungsgütern zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitsbedrohungen reagieren kann. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, innovativ sein und so die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten.	(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] hervorgehoben wird, steht die Union im Zusammenhang mit der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa einer akuten und wachsenden Bedrohung gegenüber. Als Reaktion auf diese eskalierende Herausforderung muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft zu stärken ***und die Werte und demokratischen Grundsätze der Union zu wahren***. Die Verteidigungsbereitschaft Europas sollte dringendst erhöht werden, um sicherzustellen, dass Europa bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Produktion von Verteidigungsgütern zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitsbedrohungen reagieren kann ***und eine faire Beteiligung aller Wirtschaftsakteure der Mitgliedstaaten, einschließlich KMU, unter vollständiger Einhaltung der Sozial-, Arbeits-, Sicherheits- und Umweltstandards der Union und der Mitgliedstaaten sichergestellt ist***. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung***, die die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht verbessern, ohne die öffentliche Aufsicht sowie die Sicherheits-, Sozial-, Arbeits- und Umweltstandards der Union und der Mitgliedstaaten zu schwächen***. Durch die Straffung und Angleichung der

	Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, innovativ sein und so die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten.
[2] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025).	[2] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025).

Or. en

Änderungsantrag 5
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] hervorgehoben wird, steht die Union im Zusammenhang mit der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa einer akuten und wachsenden Bedrohung gegenüber. Als Reaktion auf diese eskalierende Herausforderung muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft zu stärken. Die Verteidigungsbereitschaft Europas sollte dringendst erhöht werden, um sicherzustellen, dass Europa bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die	(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] hervorgehoben wird, steht die Union im Zusammenhang mit der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa einer akuten und wachsenden Bedrohung gegenüber. Als Reaktion auf diese eskalierende Herausforderung muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft zu stärken. Die Verteidigungsbereitschaft Europas sollte dringendst erhöht werden, um sicherzustellen, dass Europa bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. ***Dies gilt insbesondere für die Schließung der neun Lücken bei kritischen Fähigkeiten und bezieht sich vor allem auf die vier ersten europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft, wie im***

Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Produktion von Verteidigungsgütern zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitsbedrohungen reagieren kann. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, innovativ sein und so die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten.	***Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030 dargelegt.*** Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Produktion von Verteidigungsgütern zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitsbedrohungen reagieren kann. ***Gleichzeitig bietet sich die Gelegenheit, das Programm für die europäische Verteidigungsindustrie (EDTIB) in den Binnenmarkt zu integrieren, indem die Stärke wettbewerbsfähiger, innovativer und vielfältiger neuer Akteure im Bereich der Verteidigungstechnologie genutzt wird.*** Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, innovativ sein und so die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten.
[2] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025).	[2] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025).

Or. en

Änderungsantrag 6
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] hervorgehoben wird, steht die Union im Zusammenhang mit der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa einer akuten und wachsenden Bedrohung gegenüber. Als Reaktion auf diese eskalierende Herausforderung muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft zu stärken. Die Verteidigungsbereitschaft Europas sollte dringendst erhöht werden, um sicherzustellen, dass Europa bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Produktion von Verteidigungsgütern zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitsbedrohungen reagieren kann. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, innovativ sein und so die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten.	(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] hervorgehoben wird, steht die Union im Zusammenhang mit der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa einer akuten und wachsenden Bedrohung gegenüber. Als Reaktion auf diese eskalierende Herausforderung muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft zu stärken. Die Verteidigungsbereitschaft Europas sollte dringendst erhöht werden, um sicherzustellen, dass Europa bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Produktion von Verteidigungsgütern zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitsbedrohungen reagieren kann. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, innovativ sein und so die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten. ***Die Bemühungen der Union sollten in voller Komplementarität mit der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) fortgesetzt werden,***

die nach wie vor der Eckpfeiler der kollektiven Verteidigung und der wichtigste Garant für die Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten ist, wobei sicherzustellen ist, dass durch die Maßnahmen der Union die NATO-Verfahren oder -Strukturen nicht dupliziert werden, sondern die euro-atlantische Widerstandsfähigkeit insgesamt gestärkt wird.

[2] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025).

[2] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025).

Or. en

Änderungsantrag 7
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] hervorgehoben wird, steht die Union im Zusammenhang mit der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa einer akuten und wachsenden Bedrohung gegenüber. Als Reaktion auf diese eskalierende Herausforderung muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft zu stärken. Die Verteidigungsbereitschaft Europas sollte dringendst erhöht werden, um sicherzustellen, dass Europa bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten	(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] hervorgehoben wird, steht die Union im Zusammenhang mit der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa einer akuten und wachsenden Bedrohung ***und einer sich wandelnden transatlantischen Sicherheitslage*** gegenüber***. Dementsprechend muss die Union ihre strategische Autonomie und Widerstandsfähigkeit stärken***. Als Reaktion auf diese eskalierende Herausforderung muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft zu stärken***, wobei die Empfehlungen aus den hochrangigen Berichten von Mario Draghi, Sauli Niinistö und Enrico Letta zu berücksichtigen sind***. Die Verteidigungsbereitschaft Europas sollte dringendst erhöht werden, um sicherzustellen, dass Europa bis spätestens

vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Produktion von Verteidigungsgütern zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitsbedrohungen reagieren kann. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, innovativ sein und so die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten.

2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Produktion von Verteidigungsgütern zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitsbedrohungen reagieren kann. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, innovativ sein und so die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten.

[2] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025).

[2] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025).

Or. en

Änderungsantrag 8
Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung –	(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung –

Bereitschaft 2030[2] hervorgehoben wird, steht die Union im Zusammenhang mit der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa einer akuten und wachsenden Bedrohung gegenüber. Als Reaktion auf diese eskalierende Herausforderung ***muss*** die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft zu stärken. Die Verteidigungsbereitschaft Europas sollte dringendst erhöht werden, um sicherzustellen, dass ***Europa*** bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv ***verfügt***. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Produktion von Verteidigungsgütern zu erhöhen, damit ***sie*** wirksam auf neu entstehende Sicherheitsbedrohungen ***reagieren*** kann. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, innovativ sein und so die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten.

[2] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025).

Bereitschaft 2030[2] hervorgehoben wird, steht die Union im Zusammenhang mit der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa einer akuten und wachsenden Bedrohung gegenüber. Als Reaktion auf diese eskalierende Herausforderung ***müssen*** die ***Mitgliedstaaten der*** Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft zu stärken. Die Verteidigungsbereitschaft Europas sollte dringendst erhöht werden, um sicherzustellen, dass ***die Mitgliedstaaten*** bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv ***verfügen***. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten ***der Mitgliedstaaten*** der Union für die Produktion von Verteidigungsgütern zu erhöhen, damit wirksam auf neu entstehende Sicherheitsbedrohungen ***reagiert werden*** kann. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, innovativ sein und so die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten.

[2] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025).

Or. es

Änderungsantrag 9
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] hervorgehoben wird, steht die Union im Zusammenhang mit der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa einer akuten und wachsenden Bedrohung gegenüber. Als Reaktion auf diese eskalierende Herausforderung muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft zu stärken. Die Verteidigungsbereitschaft Europas sollte dringendst erhöht werden, um sicherzustellen, dass Europa bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Produktion von Verteidigungsgütern zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitsbedrohungen reagieren kann. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, innovativ sein und so die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa	(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] hervorgehoben wird, steht die Union im Zusammenhang mit der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa einer akuten und wachsenden ***militärischen*** Bedrohung ***durch Russland*** gegenüber. Als Reaktion auf diese eskalierende Herausforderung muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft zu stärken. Die Verteidigungsbereitschaft Europas sollte dringendst erhöht werden, um sicherzustellen, dass Europa bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Produktion von Verteidigungsgütern zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitsbedrohungen ***und die steigende Nachfrage*** reagieren kann. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, innovativ sein und so die

braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten.

[2] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025).

Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten.

[2] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025).

Or. fi

Änderungsantrag 10
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In diesem Kontext sollte unter Verteidigungsbereitschaft die Fähigkeit der Mitgliedstaaten verstanden werden, über einen proaktiven und koordinierten Ansatz verteidigungsbezogene Krisen im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] zu antizipieren, ihnen vorzubeugen und auf sie zu reagieren. Dazu gehört auch, dass die Kapazitäten der Verteidigungsindustrie, die erforderlich sind, um die Ressourcen, Fähigkeiten und Infrastruktur für eine wirksame Reaktion auf Krisen zu erlangen und aufrechtzuerhalten, gesichert verfügbar sind.	(2) In diesem Kontext sollte unter Verteidigungsbereitschaft die Fähigkeit der Mitgliedstaaten verstanden werden, über einen proaktiven und koordinierten Ansatz verteidigungsbezogene Krisen im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] zu antizipieren, ihnen vorzubeugen und auf sie zu reagieren. Dazu gehört auch, dass die Kapazitäten der Verteidigungsindustrie, die erforderlich sind, um die Ressourcen, Fähigkeiten und Infrastruktur für eine wirksame Reaktion auf Krisen zu erlangen und aufrechtzuerhalten, gesichert verfügbar sind. ***Darüber hinaus sollte Verteidigungsbereitschaft auch die Stärkung der gesamtgesellschaftlichen Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen, Desinformationskampagnen, Cyberangriffen und anderen nichtmilitärischen Formen der Einflussnahme umfassen, um die Handlungsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Krisenzeiten ganzheitlich zu sichern.***

[3] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

[3] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

Or. de

Änderungsantrag 11
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In diesem Kontext sollte unter Verteidigungsbereitschaft die Fähigkeit der Mitgliedstaaten verstanden werden, über einen proaktiven und koordinierten Ansatz verteidigungsbezogene Krisen im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] zu antizipieren, ihnen vorzubeugen und auf sie zu reagieren. Dazu gehört auch, dass die Kapazitäten der Verteidigungsindustrie, die erforderlich sind, um die Ressourcen, Fähigkeiten und Infrastruktur für eine wirksame Reaktion auf Krisen zu erlangen und aufrechtzuerhalten, gesichert verfügbar sind.	(2) In diesem Kontext sollte unter Verteidigungsbereitschaft die Fähigkeit der Mitgliedstaaten verstanden werden, über einen proaktiven und koordinierten Ansatz verteidigungsbezogene Krisen im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] zu antizipieren, ihnen vorzubeugen und auf sie zu reagieren. Dazu gehört auch, dass die Kapazitäten der Verteidigungsindustrie, die erforderlich sind, um die Ressourcen, Fähigkeiten und Infrastruktur für eine wirksame Reaktion auf Krisen zu erlangen und aufrechtzuerhalten, gesichert verfügbar sind***, im Einklang mit den Standards, Anforderungen und Fähigkeitszielen, die innerhalb der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) festgelegt wurden***.
[3] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und	[3] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und

2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).	2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

Or. en

Änderungsantrag 12
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In diesem Kontext sollte unter Verteidigungsbereitschaft die Fähigkeit der Mitgliedstaaten verstanden werden, über einen proaktiven und koordinierten Ansatz ***verteidigungsbezogene Krisen*** im Sinne ***der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates***[3] zu antizipieren, ihnen vorzubeugen und auf sie zu reagieren***. Dazu gehört auch, dass die*** Kapazitäten der Verteidigungsindustrie, die erforderlich sind, um die Ressourcen***,*** Fähigkeiten ***und Infrastruktur*** für eine wirksame Reaktion auf Krisen zu erlangen und aufrechtzuerhalten, gesichert ***verfügbar sind***.	(2) In diesem Kontext sollte unter Verteidigungsbereitschaft die Fähigkeit der Mitgliedstaaten verstanden werden, über einen proaktiven und koordinierten Ansatz ***sicherheitsbezogene Versorgungskrisen*** im Sinne ***des Artikels 48 der EDIP-Verordnung*** zu antizipieren, ihnen vorzubeugen und auf sie zu reagieren***, wobei die Verfügbarkeit der*** Kapazitäten der Verteidigungsindustrie, die erforderlich sind, um die ***militärischen*** Ressourcen ***und*** Fähigkeiten für eine wirksame Reaktion auf Krisen zu erlangen und aufrechtzuerhalten, gesichert ***werden muss***.
[3] 3 Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).	

Or. en

Änderungsantrag 13

Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Verordnung sollte ausschließlich für Projekte gelten, die zur Verteidigungsbereitschaft der EU beitragen und die Binnenmarktvorschriften einhalten, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 14
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Errichtung oder Erweiterung von Einrichtungen und Infrastruktur sowie unternehmerische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verteidigungsbereitschaft erfordern häufig die Beantragung mehrerer einschlägiger Genehmigungen. Die bestehenden Genehmigungsverfahren für Prüfungen in verschiedenen Bereichen sind oft langwierig und umständlich. Derzeit mangelt es an unionsweiten Bestimmungen für beschleunigte Genehmigungsverfahren speziell für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verteidigungsbereitschaft, was den zeitnahen Ausbau der Produktion von Verteidigungsgütern und damit verbundener Infrastrukturen sowie die entscheidenden Tätigkeiten und Investitionen im Bereich der Verteidigungsbereitschaft, um dem neuen Sicherheitsbedarf gerecht zu werden, behindert.	(3) Die Errichtung oder Erweiterung von Einrichtungen und Infrastruktur sowie unternehmerische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verteidigungsbereitschaft erfordern häufig die Beantragung mehrerer einschlägiger Genehmigungen. Die bestehenden Genehmigungsverfahren für Prüfungen in verschiedenen Bereichen sind oft langwierig und umständlich***. Gerade KMU sind hier disproportional beeinträchtigt, mit negativen Folgen für die gesamte Lieferkette***. Derzeit mangelt es an unionsweiten Bestimmungen für beschleunigte Genehmigungsverfahren speziell für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verteidigungsbereitschaft, was den zeitnahen Ausbau der Produktion von Verteidigungsgütern und damit verbundener Infrastrukturen sowie die entscheidenden Tätigkeiten und Investitionen im Bereich der Verteidigungsbereitschaft, um dem neuen

Sicherheitsbedarf gerecht zu werden, behindert.

Or. de

Änderungsantrag 15
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Errichtung oder Erweiterung von ***Einrichtungen und Infrastruktur sowie unternehmerische Tätigkeiten*** im Zusammenhang mit ***der Verteidigungsbereitschaft*** erfordern häufig die Beantragung mehrerer einschlägiger Genehmigungen. Die bestehenden Genehmigungsverfahren für Prüfungen in verschiedenen Bereichen ***sind oft*** langwierig und umständlich. Derzeit ***mangelt es an*** unionsweiten Bestimmungen für beschleunigte Genehmigungsverfahren speziell für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verteidigungsbereitschaft, was den zeitnahen Ausbau ***der Produktion*** von Verteidigungsgütern ***und damit verbundener Infrastrukturen sowie die entscheidenden Tätigkeiten und Investitionen im Bereich der Verteidigungsbereitschaft***, um dem neuen Sicherheitsbedarf gerecht zu werden, behindert.	(3) Die Errichtung oder Erweiterung von ***Fertigungsaktivitäten*** im Zusammenhang mit ***Verteidigungsgütern*** erfordern häufig die Beantragung mehrerer einschlägiger Genehmigungen. Die bestehenden Genehmigungsverfahren für Prüfungen in verschiedenen Bereichen ***können*** langwierig und umständlich ***sein, insbesondere für innovative kleine und mittlere Unternehmen mit begrenzten Kapazitäten***. Derzeit ***mangelt es an*** unionsweiten Bestimmungen für beschleunigte Genehmigungsverfahren speziell für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verteidigungsbereitschaft, was den zeitnahen Ausbau von Verteidigungsgütern, ***die erforderlich sind,*** um dem neuen Sicherheitsbedarf ***rechtzeitig*** gerecht zu werden, behindert.

Or. en

Änderungsantrag 16
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um ein schnelleres Verfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft zu ermöglichen, die für die Union besonders kritisch sind, können die Mitgliedstaaten Verfahren für „kritische Projekte zur Verteidigungsbereitschaft“ beschleunigen. Solche Projekte beziehen sich auf eine begrenzte Anzahl von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft im Bereich der Fertigung, die direkt zur fristgerechten Erfüllung der vier ursprünglichen europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft beitragen, wie im Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030 dargelegt. Solche Projekte sind gesamteuropäischer Natur, nämlich die Europäische Drohnenabwehrinitiative, das Schutzschild für die Ostflanke, das Europäische Luftschild und das Europäische Weltraumschild. Solche kritischen Projekte zur Verteidigungsbereitschaft werden keine eigene Kategorie mehr darstellen, sobald die entscheidenden Fähigkeitslücken gemäß dem im Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030 beschriebenen Verfahren geschlossen wurden. Die Kommission sollte vor Inkrafttreten des Gesetzes im Wege eines delegierten Rechtsakts eine Liste der Projekte erstellen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sowie vier erste europäische Leitinitiativen für die Bereitschaft.

Or. en

Änderungsantrag 17
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Verteidigungssektor ist naturgemäß energieintensiv und unter Bedingungen tätig, die sich erheblich von denen der zivilen Industrie unterscheiden. Die bestehenden Umwelt- und Energievorschriften der Union, die weitgehend in Friedenszeiten konzipiert wurden, spiegeln die außergewöhnliche Dringlichkeit und die operativen Anforderungen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung und Stärkung der Verteidigungsbereitschaft Europas nicht ausreichend wider. Infolgedessen sind die Hersteller von Verteidigungsgütern in der Union mit erheblichen regulatorischen und wirtschaftlichen Belastungen konfrontiert, was ihre Fähigkeit einschränkt, rasch auf Sicherheitsherausforderungen zu reagieren, und sie in einen Wettbewerbsnachteil gegenüber internationalen Partnern bringt, die keinen gleichwertigen Beschränkungen unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 18
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Mit den nationalen Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Projekte zur Verteidigungsbereitschaft sicher sind und den Umwelt-, Sozial- und Sicherheits- sowie sonstigen Auflagen entsprechen. Im Umweltrecht der Union sind gemeinsame Bedingungen für den Inhalt des nationalen Genehmigungsverfahrens vorgesehen, wodurch für ein hohes Umweltschutzniveau gesorgt und die	(4) Mit den nationalen Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Projekte zur Verteidigungsbereitschaft sicher sind und den Umwelt-, Sozial- und Sicherheits- sowie sonstigen Auflagen entsprechen. Im Umweltrecht der Union sind gemeinsame Bedingungen für den Inhalt des nationalen Genehmigungsverfahrens vorgesehen, wodurch für ein hohes Umweltschutzniveau gesorgt und die

nachhaltige Nutzung des Potenzials der Union entlang der Wertschöpfungskette für Rohstoffe ermöglicht wird.	nachhaltige Nutzung des Potenzials der Union entlang der Wertschöpfungskette für Rohstoffe ermöglicht wird. ***Angesichts der akuten Bedrohungslage durch Russlands Angriffskrieg in der Ukraine sowie Russlands hybride Aggressionen gegenüber EU-Mitgliedstaaten sollte geprüft werden, in welchem Umfang bestimmte Umweltvorschriften für Verteidigungsinvestitionen zeitlich befristet ausgesetzt oder angepasst werden können, um die schnelle Bereitstellung kritischer Fähigkeiten und Ausrüstung sicherzustellen.***
	Or. de

Änderungsantrag 19
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Mit den nationalen*** Genehmigungsverfahren ***wird sichergestellt***, dass Projekte zur Verteidigungsbereitschaft sicher ***sind und*** den Umwelt-, Sozial- und ***Sicherheits- sowie sonstigen Auflagen entsprechen***. ***Im*** Umweltrecht der Union ***sind gemeinsame Bedingungen für den Inhalt des nationalen Genehmigungsverfahrens vorgesehen, wodurch für ein hohes Umweltschutzniveau gesorgt und die*** nachhaltige ***Nutzung des Potenzials der Union entlang der Wertschöpfungskette für*** Rohstoffe ***ermöglicht wird***.	(4) ***Das nationale*** Genehmigungsverfahren ***spielt eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, sicherzustellen***, dass Projekte zur Verteidigungsbereitschaft sicher ***und in voller Übereinstimmung mit*** den ***einschlägigen*** Umwelt-, Sozial- ***und Sicherheitsauflagen durchgeführt werden***. ***Das*** Umweltrecht der Union ***bietet einen gemeinsamen Rahmen, der zur Aufrechterhaltung eines hohen Umweltschutzniveaus in allen Mitgliedstaaten beiträgt. Seine Umsetzung sollte jedoch verhältnismäßig und flexibel bleiben, sodass die Mitgliedstaaten die Verfahren an die besonderen Merkmale und die Dringlichkeit verteidigungsbezogener Tätigkeiten anpassen können. Dieser Ansatz würde eine*** nachhaltige ***und verantwortungsvolle Entwicklung der Kapazitäten der europäischen Verteidigungsindustrie und der europäischen*** Rohstoffe ***ermöglichen***

	und unnötige administrative Verzögerungen vermeiden, die die Sicherheitsvorsorge beeinträchtigen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 20
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Mit den nationalen Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Projekte zur Verteidigungsbereitschaft sicher sind und den Umwelt-, Sozial- und Sicherheits- sowie sonstigen Auflagen entsprechen. ***Im Umweltrecht der Union sind gemeinsame Bedingungen für den Inhalt des nationalen Genehmigungsverfahrens vorgesehen, wodurch für ein hohes Umweltschutzniveau gesorgt und die nachhaltige Nutzung des Potenzials der Union entlang der Wertschöpfungskette für Rohstoffe ermöglicht wird.***	(4) Mit den nationalen Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Projekte zur Verteidigungsbereitschaft sicher sind und den Umwelt-, Sozial- und Sicherheits- sowie sonstigen Auflagen entsprechen.

Or. en

Begründung

In diesem Abschnitt werden die Umweltrahmen überbetont; er könnte gestrafft werden, indem nur erwähnt wird, dass „die Projekte mit dem geltenden Unionsrecht im Einklang stehen müssen“.

Änderungsantrag 21
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Mit den nationalen Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Projekte zur Verteidigungsbereitschaft sicher sind und den Umwelt-, Sozial- und Sicherheits- sowie sonstigen Auflagen entsprechen. Im Umweltrecht der Union sind gemeinsame Bedingungen für den Inhalt des nationalen Genehmigungsverfahrens vorgesehen, wodurch für ein hohes ***Umweltschutzniveau*** gesorgt und ***die*** nachhaltige ***Nutzung des Potenzials der Union entlang der*** Wertschöpfungskette für Rohstoffe ermöglicht wird.	(4) Mit den nationalen Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Projekte zur Verteidigungsbereitschaft sicher sind und ***in allen Phasen des Verfahrens*** den Umwelt-, Sozial-***, Arbeits-*** und Sicherheits- sowie sonstigen Auflagen ***in vollem Umfang*** entsprechen. Im Umweltrecht der Union sind gemeinsame Bedingungen für den Inhalt des nationalen Genehmigungsverfahrens vorgesehen, wodurch für ein hohes ***Maß an Umweltschutz und Umweltverantwortung*** gesorgt und ***eine verantwortungsvolle und*** nachhaltige Wertschöpfungskette für Rohstoffe ***im Einklang mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sowie den Sozial-, Arbeits- und Umweltstandards der Union und der Mitgliedstaaten*** ermöglicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 22
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um sicherzustellen, dass die europäische Verteidigungsindustrie wettbewerbsfähig und widerstandsfähig bleibt und in der Lage ist, dringenden Sicherheitsbedürfnissen gerecht zu werden, sollte die Kommission in Erwägung ziehen, gezielte Anpassungen des einschlägigen Unionsrahmens vorzuschlagen. Solche Anpassungen könnten verhältnismäßige Ausnahmen, flexible Durchführungsmechanismen und speziell an den Verteidigungssektor angepasste energiepolitische Maßnahmen umfassen, wobei die allgemeinen Umwelt- und Klimaziele der Union beibehalten werden sollten. Diese Maßnahmen sollten darauf abzielen, ein ausgewogenes

Verhältnis zwischen den strategischen Erfordernissen der Verteidigung und dem Engagement der Union für Nachhaltigkeit herzustellen und sicherzustellen, dass die rechtlichen Anforderungen nicht Europas Fähigkeiten beeinträchtigen, seine Sicherheit und strategische Autonomie zu schützen.

Or. en

Änderungsantrag 23
Marc Botenga, Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Flexibilisierung der Genehmigungsverfahren steht im Widerspruch zu fundierten Folgenabschätzungen und untergräbt Umwelt- und Sozialstandards.

Or. en

Änderungsantrag 24
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gleichzeitig beeinträchtigen die Unvorhersehbarkeit, die Komplexität und oft übermäßige Dauer der nationalen Genehmigungsverfahren die Investitionssicherheit, die für die wirksame Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten erforderlich ist. Aufbau und Dauer eines Genehmigungsverfahrens für die einschlägigen Projekte können sich	(5) Gleichzeitig beeinträchtigen die Unvorhersehbarkeit, die Komplexität und oft übermäßige Dauer der nationalen Genehmigungsverfahren die Investitionssicherheit, die für die wirksame Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten erforderlich ist. Aufbau und Dauer eines Genehmigungsverfahrens für die einschlägigen Projekte können sich

ebenfalls von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark unterscheiden. Um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen und zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten daher beschleunigte und verlässliche Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft anwenden.

ebenfalls von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark unterscheiden. Um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen und zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten daher beschleunigte und verlässliche Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft anwenden***, die den Gesundheits-, Umwelt-, Sicherheits-, Sozial- und Arbeitsstandards der Union und der Mitgliedstaaten in vollem Umfang entsprechen***. ***Die Straffung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sollte auch zur lokalen Wirtschaft beitragen und mit den Zielen der Unionspolitik im Bereich des sozialen Zusammenhalts und der regionalen Entwicklung im Einklang stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 25
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gleichzeitig beeinträchtigen die Unvorhersehbarkeit, die Komplexität und ***oft*** übermäßige Dauer der nationalen Genehmigungsverfahren die ***Investitionssicherheit***, die ***für die wirksame Stärkung der*** Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten ***erforderlich ist***. Aufbau und Dauer ***eines Genehmigungsverfahrens für die einschlägigen Projekte können sich ebenfalls von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark unterscheiden***. ***Um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen und zu beschleunigen,*** sollten die Mitgliedstaaten ***daher beschleunigte und verlässliche Genehmigungsverfahren für Projekte zur***	(5) Gleichzeitig beeinträchtigen die Unvorhersehbarkeit, die Komplexität und ***die in vielen Fällen*** übermäßige Dauer der nationalen Genehmigungsverfahren die ***Investitions- und die Planungssicherheit***, die ***erforderlich ist, um die*** Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten ***wirksam zu stärken***. Aufbau und Dauer ***solcher Verfahren können in der Union sehr unterschiedlich sein, was zu ungleichen Umsetzungs- und Wettbewerbsnachteilen führen kann***. ***Um den Einsatz strategischer Industrieprojekte im Verteidigungsbereich zu beschleunigen,*** sollten die Mitgliedstaaten ***die Erteilung von Bau- und Umweltgenehmigungen für solche Projekte daher als Angelegenheit von überwiegendem öffentlichen Interesse***

Verteidigungsbereitschaft anwenden.	***und nationaler Sicherheit behandeln und sicherstellen, dass Genehmigungen rasch, transparent und ohne unnötige administrative Verzögerungen erteilt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 26
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gleichzeitig beeinträchtigen die Unvorhersehbarkeit, die Komplexität und ***oft*** übermäßige Dauer der nationalen Genehmigungsverfahren die Investitionssicherheit, die für die wirksame Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten erforderlich ist. Aufbau und Dauer eines Genehmigungsverfahrens für die einschlägigen Projekte können sich ebenfalls von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark unterscheiden. Um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen und zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten daher beschleunigte und verlässliche Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft anwenden.	(5) Gleichzeitig beeinträchtigen die Unvorhersehbarkeit, die Komplexität und ***mitunter*** übermäßige Dauer der nationalen Genehmigungsverfahren die Investitionssicherheit, die für die wirksame Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten erforderlich ist***, und stellen unverhältnismäßige Hindernisse für innovative kleine Midcap-Unternehmen und KMU dar***. Aufbau und Dauer eines Genehmigungsverfahrens für die einschlägigen Projekte können sich ebenfalls von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark unterscheiden. Um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen und zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten daher beschleunigte und verlässliche Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 27
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gleichzeitig beeinträchtigen die Unvorhersehbarkeit, die Komplexität und oft übermäßige Dauer der nationalen Genehmigungsverfahren die Investitionssicherheit, die für die wirksame Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten erforderlich ist. Aufbau und Dauer eines Genehmigungsverfahrens für die einschlägigen Projekte können sich ebenfalls von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark unterscheiden. Um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen und zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten daher beschleunigte und verlässliche Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft anwenden.	(5) Gleichzeitig beeinträchtigen die Unvorhersehbarkeit, die Komplexität und oft übermäßige Dauer der nationalen Genehmigungsverfahren die Investitionssicherheit, die für die wirksame Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten erforderlich ist. Aufbau und Dauer eines Genehmigungsverfahrens für die einschlägigen Projekte können sich ebenfalls von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark unterscheiden. Um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen und zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten daher beschleunigte und verlässliche Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft anwenden. ***Die Bevorzugung von Verteidigungsprojekten im Rahmen dieser Verfahren kann dies weiter fördern.***

Or. en

Änderungsantrag 28
Bart Groothuis, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Klarstellung der Kommission zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten bestehende Ausnahmeregelungen in verschiedenen Rechtsvorschriften der Union nutzen können, die sich auf die Begriffe „übergeordnetes öffentliches Interesse“, „öffentliche Sicherheit“ oder „Krise“ stützen, und dass sie Maßnahmen und Investitionen zur Verteidigungsbereitschaft in deren Anwendungsbereich einbeziehen können. Wenn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Ausgleichs- oder Minderungsmaßnahmen

erforderlich sind, sollten diese Maßnahmen die Ziele der jeweiligen Rechtsvorschriften sicherstellen und zugleich im Hinblick auf die Erfordernisse der Verteidigungsbereitschaft und die betroffenen Sektoren verhältnismäßig sein, damit das Ziel der Verteidigungsbereitschaft 2030 rechtzeitig erreicht werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 29
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Um ein kohärentes Konzept für die europäische Sicherheits- und Verteidigungsbereitschaft sicherzustellen, darf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren den Schutz der strategischen Interessen der Union nicht beeinträchtigen. Alle Mitgliedstaaten sollten gleichermaßen von vereinfachten und harmonisierten Verfahren profitieren, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und gleiche Chancen für den Zugang zu Mitteln und Zuschüssen der Union sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 30
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Einige Mitgliedstaaten haben zwar bereits Maßnahmen ergriffen, um die Genehmigungsverfahren für die Verteidigungsindustrie zu beschleunigen, oder werden dies voraussichtlich tun, allerdings könnten sich diese in ihrer Art unterscheiden, was zu Hindernissen für das Funktionieren des Binnenmarkts im Verteidigungssektor führen würde. Unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf die Genehmigungsverfahren zur Planung von Verteidigungsprojekten haben sich als Engpässe für die europäischen Lieferketten maßgeblicher Verteidigungsgüter erwiesen. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, müssen harmonisierte Vorschriften für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

(6) Einige Mitgliedstaaten haben zwar bereits Maßnahmen ergriffen, um die Genehmigungsverfahren für die Verteidigungsindustrie zu beschleunigen, oder werden dies voraussichtlich tun, allerdings könnten sich diese in ihrer Art unterscheiden, was zu Hindernissen für das Funktionieren des Binnenmarkts im Verteidigungssektor führen würde. Unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf die Genehmigungsverfahren zur Planung von Verteidigungsprojekten haben sich als Engpässe für die europäischen Lieferketten maßgeblicher Verteidigungsgüter erwiesen. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, müssen harmonisierte Vorschriften ***und Zeitpläne*** für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren festgelegt werden. ***Gemäß der Richtlinie 2011/92/EG können die Mitgliedstaaten Projekte oder Teile von Projekten, die ausschließlich der Verteidigung dienen, von Fall zu Fall vom Geltungsbereich der Richtlinie ausnehmen, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist und wenn sie der Auffassung sind, dass sich die Anwendung der genannten Richtlinie nachteilig auf diesen Zweck auswirken würde. In dieser Verordnung wird klargestellt, dass, wenn ein Projekt aufgrund einer Entscheidung eines Mitgliedstaats, die Richtlinie 2011/92/EG auf ein solches Projekt anzuwenden, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, der Zeitplan für die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht in die Dauer des Genehmigungsverfahrens gemäß dieser Verordnung einbezogen werden sollte. Diese Verordnung sieht ferner vor, dass zentrale Anlaufstellen den Projektträgern Informationen über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über Umfang und Detailliertheit einer solchen Prüfung zur Verfügung stellen.***

Or. en

Änderungsantrag 31
Virginie Joron, Pierre-Romain Thionnet, Jaroslava Pokorná Jermanová, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Einige Mitgliedstaaten haben zwar bereits Maßnahmen ergriffen, um die Genehmigungsverfahren für die Verteidigungsindustrie zu beschleunigen, oder werden dies voraussichtlich tun, allerdings könnten sich diese in ihrer Art unterscheiden, was zu Hindernissen für das Funktionieren des Binnenmarkts im Verteidigungssektor führen würde.*** Unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf die Genehmigungsverfahren zur Planung von Verteidigungsprojekten haben sich als Engpässe für die europäischen Lieferketten maßgeblicher Verteidigungsgüter erwiesen. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, ***müssen*** harmonisierte Vorschriften für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ***festgelegt werden***.	(6) Unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf die Genehmigungsverfahren zur Planung von Verteidigungsprojekten haben sich als Engpässe für die europäischen Lieferketten maßgeblicher Verteidigungsgüter erwiesen. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, ***ist es wünschenswert,*** harmonisierte Vorschriften für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ***festzulegen***

Or. en

Änderungsantrag 32
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Einige Mitgliedstaaten haben zwar bereits Maßnahmen ergriffen, um die Genehmigungsverfahren für die Verteidigungsindustrie zu beschleunigen,	(6) Einige Mitgliedstaaten haben zwar bereits Maßnahmen ergriffen, um die Genehmigungsverfahren für die Verteidigungsindustrie zu beschleunigen,

oder werden dies voraussichtlich tun, allerdings könnten sich diese in ihrer Art unterscheiden, was zu Hindernissen für das Funktionieren des Binnenmarkts im Verteidigungssektor führen würde. Unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf die Genehmigungsverfahren zur Planung von Verteidigungsprojekten haben sich als Engpässe für die europäischen Lieferketten maßgeblicher Verteidigungsgüter erwiesen. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, müssen harmonisierte Vorschriften für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren festgelegt werden.	oder werden dies voraussichtlich tun, allerdings könnten sich diese in ihrer Art unterscheiden, was zu Hindernissen für das Funktionieren des Binnenmarkts im Verteidigungssektor führen würde. Unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf die Genehmigungsverfahren zur Planung von Verteidigungsprojekten haben sich als Engpässe für die europäischen Lieferketten maßgeblicher Verteidigungsgüter erwiesen. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, müssen harmonisierte Vorschriften für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren festgelegt werden. ***Um Überregulierung zu vermeiden, sollte die Union eher auf das Instrument einer Verordnung als auf eine Richtlinie zurückgreifen.***

Or. en

Änderungsantrag 33
Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Einige Mitgliedstaaten haben zwar bereits Maßnahmen ergriffen, um die Genehmigungsverfahren für die Verteidigungsindustrie zu beschleunigen, oder werden dies voraussichtlich tun, allerdings könnten sich diese in ihrer Art unterscheiden, was zu Hindernissen für das Funktionieren des Binnenmarkts im Verteidigungssektor führen würde. Unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf die Genehmigungsverfahren zur Planung von Verteidigungsprojekten haben sich als Engpässe für die europäischen Lieferketten maßgeblicher Verteidigungsgüter erwiesen. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, müssen harmonisierte Vorschriften für die Beschleunigung der	(6) Einige Mitgliedstaaten haben zwar bereits Maßnahmen ergriffen, um die Genehmigungsverfahren für die Verteidigungsindustrie zu beschleunigen, oder werden dies voraussichtlich tun, allerdings könnten sich diese in ihrer Art unterscheiden, was zu Hindernissen für das Funktionieren des Binnenmarkts im Verteidigungssektor führen würde. Unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf die Genehmigungsverfahren zur Planung von Verteidigungsprojekten haben sich als Engpässe für die europäischen Lieferketten maßgeblicher Verteidigungsgüter erwiesen***, wodurch die Skalierbarkeit der strategischen Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich beeinträchtigt und***

Genehmigungsverfahren festgelegt werden.	***die Bereitstellung zentraler Produktionskapazitäten im Verteidigungsbereich verzögert wird***. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, müssen harmonisierte Vorschriften für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird hervorgehoben, dass es harmonisierter Genehmigungsverfahren bedarf, um eine Fragmentierung zu vermeiden, die Europas Fähigkeit zur schnellen Bereitstellung strategischer Verteidigungsfähigkeiten beeinträchtigen würde. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die strategische industrielle Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich und auf zentrale Produktionskapazitäten im Verteidigungsbereich wird die Dringlichkeit einer grenzüberschreitenden industriellen Mobilisierung angesichts der zunehmenden geopolitischen Bedrohungen besonders hervorgehoben.

Änderungsantrag 34
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Einige Mitgliedstaaten haben zwar bereits Maßnahmen ergriffen, um die Genehmigungsverfahren für die Verteidigungsindustrie zu beschleunigen, oder werden dies voraussichtlich tun, allerdings könnten sich diese in ihrer Art unterscheiden, was zu Hindernissen für das Funktionieren des Binnenmarkts im Verteidigungssektor führen würde. Unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf die Genehmigungsverfahren zur Planung von Verteidigungsprojekten haben sich als Engpässe für die europäischen Lieferketten maßgeblicher Verteidigungsgüter erwiesen. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, müssen harmonisierte Vorschriften für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren festgelegt werden.	(6) Einige Mitgliedstaaten haben zwar bereits Maßnahmen ergriffen, um die Genehmigungsverfahren für die Verteidigungsindustrie zu beschleunigen, oder werden dies voraussichtlich tun, allerdings könnten sich diese in ihrer Art unterscheiden, was zu Hindernissen für das Funktionieren des Binnenmarkts im Verteidigungssektor führen würde. Unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf die Genehmigungsverfahren zur Planung von Verteidigungsprojekten haben sich als Engpässe für die europäischen Lieferketten maßgeblicher Verteidigungsgüter erwiesen. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, müssen harmonisierte Vorschriften für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ***– soweit möglich und unbeschadet der Zuständigkeiten der***

Mitgliedstaaten – festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass mit der Verordnung zwar die Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft harmonisiert und beschleunigt werden, die Mitgliedstaaten jedoch weiterhin befugt sind, die erforderlichen nationalen Verfahren und Bewertungen anzuwenden, die nach nationalem Recht oder Unionsrecht erforderlich sind.

Änderungsantrag 35
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Während die Organe der Union Leitlinien und Rahmenkonzepte bereitstellen können, liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung und Erleichterung beschleunigter Genehmigungsverfahren in erster Linie bei den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten selbst können am besten Änderungen vornehmen, die sich in ihre spezifischen administrativen und regulatorischen Rahmenbedingungen einfügen.	(7) Während die Organe der Union Leitlinien und Rahmenkonzepte bereitstellen können, liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung und Erleichterung beschleunigter Genehmigungsverfahren in erster Linie bei den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten selbst können am besten Änderungen vornehmen, die sich in ihre spezifischen administrativen und regulatorischen Rahmenbedingungen einfügen. ***Die EU fordert daher die Mitgliedstaaten auf, kurzfristig ihre einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu überprüfen und gezielte Ausnahmen für die Verteidigungsindustrie sowie für die Verteidigungsinfrastruktur – etwa Kasernen, Straßen, Brücken oder Bunker – zu schaffen, um Genehmigungsprozesse zu beschleunigen und Investitionen zu erleichtern. Dies gilt insbesondere auch für die Anwendung nationaler ESG-Standards auf Verteidigungsinvestitionen, die in manchen Mitgliedstaaten den Zugang zu Kapital für Unternehmen im Verteidigungssektor derzeit stark einschränken.***

Or. de

Änderungsantrag 36
Virginie Joron, Pierre-Romain Thionnet, Jaroslava Pokorná Jermanová, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Während die Organe der Union Leitlinien und Rahmenkonzepte bereitstellen können, liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung und Erleichterung beschleunigter Genehmigungsverfahren in erster Linie bei den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten selbst können am besten Änderungen vornehmen, die sich in ihre spezifischen administrativen und regulatorischen Rahmenbedingungen einfügen.	(7) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 37
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Bei der Anwendung dieser Verordnung sollte die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Schutz ihrer nationalen Sicherheit uneingeschränkt gewahrt werden. Wesentliche staatliche Aufgaben, einschließlich der Verteidigung des Hoheitsgebiets, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der öffentlichen Sicherheit, fallen weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und werden von dieser Verordnung nicht berührt. Die

Mitgliedstaaten können außerordentliche nationale Genehmigungsverfahren beibehalten oder einführen, sofern diese Maßnahmen das Funktionieren des Binnenmarkts für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, nicht beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 38
Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft sollte auch zum sozialen und territorialen Zusammenhalt in der gesamten Union beitragen. Im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte sollte Regionen mit einer geringeren Verwaltungskapazität oder industrieller Entwicklung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um sicherzustellen, dass sich alle Mitgliedstaaten gleichberechtigt an der Stärkung der europäischen Verteidigungsbereitschaft beteiligen können.

Or. en

Änderungsantrag 39
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(8) Es ist dringend erforderlich, die Komplexität ***und Dauer*** der Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft zu verringern. Durch die Schaffung nationaler Rahmen für Genehmigungsverfahren, in denen diese Projekte priorisiert und ihre rasche Bearbeitung sichergestellt werden, strebt die Union an, ihre Produktionskapazitäten im Verteidigungsbereich sowie ihre Verteidigungsbereitschaft bis spätestens 2030 zu erhöhen.

(8) Es ist dringend erforderlich, die Komplexität der Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft zu verringern ***und deren Vorhersehbarkeit zu erhöhen. Gleichzeitig sollten diese Verfahren genutzt werden, um innovative kleine Midcap-Unternehmen und KMU zu fördern, die bahnbrechende Technologien, einschließlich sauberer Technologien, bereitstellen und damit den künftigen Verteidigungsanforderungen gerecht werden***. Durch die Schaffung nationaler Rahmen für Genehmigungsverfahren, in denen diese Projekte priorisiert und ihre rasche Bearbeitung sichergestellt werden, strebt die Union an, ihre Produktionskapazitäten im Verteidigungsbereich sowie ihre Verteidigungsbereitschaft bis spätestens 2030 zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 40
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sollte die Verteidigungsindustrie in den Genuss von Regelungen kommen, die sich bei der Straffung industrieller Genehmigungsverfahren als wirksam erwiesen haben. Ziel ist es, die Genehmigungsfristen für verteidigungsindustrielle Tätigkeiten, einschließlich des Baus neuer Anlagen und damit verbundener Infrastrukturen, des Ausbaus bestehender Anlagen, der Einrichtung von Teststandorten, der Ausbildung und der Zertifizierung, zu verkürzen und gleichzeitig auf bestehenden geltenden Bestimmungen aufzubauen und diese zu erweitern.	(9) Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sollte die Verteidigungsindustrie in den Genuss von Regelungen kommen, die sich bei der Straffung industrieller Genehmigungsverfahren als wirksam erwiesen haben. Ziel ist es, die Genehmigungsfristen für verteidigungsindustrielle Tätigkeiten, einschließlich des Baus neuer Anlagen und damit verbundener Infrastrukturen, des Ausbaus bestehender Anlagen ***einschließlich der Standorte für die Herstellung oder Wartung von staatlichen Luftfahrzeugen im Verteidigungsbereich***, der Einrichtung von Teststandorten, der Ausbildung und der Zertifizierung, zu verkürzen und gleichzeitig auf bestehenden

geltenden Bestimmungen aufzubauen und diese zu erweitern.

Or. it

Änderungsantrag 41
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sollte die Verteidigungsindustrie in den Genuss von Regelungen kommen, die sich bei der Straffung industrieller Genehmigungsverfahren als wirksam erwiesen haben. Ziel ist es, die Genehmigungsfristen für verteidigungsindustrielle Tätigkeiten, einschließlich des Baus neuer Anlagen und damit verbundener Infrastrukturen, des Ausbaus bestehender Anlagen, der Einrichtung von Teststandorten, der Ausbildung ***und*** der Zertifizierung***,*** zu verkürzen und gleichzeitig auf bestehenden geltenden Bestimmungen aufzubauen und diese zu erweitern.	(9) Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sollte die Verteidigungsindustrie in den Genuss von Regelungen kommen, die sich bei der Straffung industrieller Genehmigungsverfahren als wirksam erwiesen haben. Ziel ist es, die Genehmigungsfristen für verteidigungsindustrielle Tätigkeiten, einschließlich des Baus neuer Anlagen und damit verbundener Infrastrukturen, des Ausbaus bestehender Anlagen, der Einrichtung von Teststandorten, der Ausbildung***,*** der Zertifizierung ***und der Forschung und Entwicklung einschließlich Prototypenbau und Technologietransfer*** zu verkürzen und gleichzeitig auf bestehenden geltenden Bestimmungen aufzubauen und diese zu erweitern.

Or. de

Änderungsantrag 42
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sollte die Verteidigungsindustrie	(9) Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sollte die Verteidigungsindustrie

in den Genuss von Regelungen kommen, die sich bei der Straffung industrieller Genehmigungsverfahren als wirksam erwiesen haben. Ziel ist es, die Genehmigungsfristen für verteidigungsindustrielle Tätigkeiten, einschließlich des Baus neuer Anlagen und damit verbundener Infrastrukturen, des Ausbaus bestehender Anlagen, der Einrichtung von Teststandorten, der Ausbildung und der Zertifizierung, ***zu verkürzen*** und gleichzeitig auf bestehenden geltenden Bestimmungen aufzubauen und diese zu erweitern.	***von Regelungen profitieren***, die sich bei der Straffung industrieller Genehmigungsverfahren ***und der Förderung innovativer Akteure der Verteidigungsindustrie*** als wirksam erwiesen haben. Ziel ist es, die ***festgelegten*** Genehmigungsfristen für verteidigungsindustrielle Tätigkeiten, einschließlich des Baus neuer Anlagen und damit verbundener Infrastrukturen, des Ausbaus bestehender Anlagen, der Einrichtung von Teststandorten, der Ausbildung und der Zertifizierung, ***einzuhalten*** und gleichzeitig auf bestehenden geltenden Bestimmungen aufzubauen und diese zu erweitern.

Or. en

Änderungsantrag 43
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren ist nicht nur von verwaltungstechnischem Wert, sondern auch eine notwendige Voraussetzung für die Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie. Ein flexiblerer Rechtsrahmen ermöglicht es, Ressourcen für technologische Innovationen freizusetzen, die Modularität der Produktion zu fördern und die Schaffung grenzüberschreitender Konsortien zu fördern, die in der Lage sind, Kapazitätslücken schneller zu schließen.

Or. it

Änderungsantrag 44
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Um sicherzustellen, dass ein gestrafftes Genehmigungsverfahren und Priorisierungsverfahren die gesamte Wertschöpfungskette im Verteidigungsbereich abdecken, sollte das Konzept der Verteidigungsindustrie nicht nur Unternehmen umfassen, die Verteidigungsgüter im Sinne der Richtlinie 2009/43/EG herstellen, sondern auch Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen, die die Verteidigungsbereitschaft eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unmittelbar stärken.

Or. en

Änderungsantrag 45
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Um die wichtigsten Engpässe bei Investition im Verteidigungsbereich zu beheben, umfasst das Genehmigungsverfahren gemäß dieser Verordnung sowohl die Genehmigungen und Zulassungen, die für die Ausführung von Verteidigungsprojekten erforderlich sind, als auch die Erteilung und Änderung von Lizenzen für die Produktion von Verteidigungsgütern innerhalb eines einzigen, koordinierten Verfahrens und Zeitplans. Da die Erteilung von Lizenzen für die Produktion von Verteidigungsgütern häufig genauso lange oder sogar länger dauert als die Erteilung von Bau- und Betriebsgenehmigungen, verringert ihre

Einbindung in einen zeitlich klar begrenzten Prozess die Fragmentierung und erhöht die Rechtssicherheit. Gegebenenfalls sollte die zentrale Anlaufstelle die Erteilung einer Lizenz für die Produktion von Verteidigungsgütern unbeschadet der Gesamtkoordinierung des Verfahrens als eigenständigen Verfahrensbereich mit eigenem Zeitplan gemäß Artikel 5 behandeln können.

Or. en

Änderungsantrag 46
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Einhaltung des Unionsrechts, unter anderem in Bezug auf Wasser, Abfallwirtschaft, Luft, Ökosysteme, Lebensräume, archäologische Funde, Biodiversität und den Vogelschutz, ist auch für den Verteidigungssektor ein integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Solche Vorschriften sind eine wesentliche Garantie dafür, dass negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden. Um ***jedoch*** dafür zu sorgen, dass die Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft berechenbar und zeitnah sind, sollte jegliches Potenzial zur Straffung der erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen ausgeschöpft werden, ohne beispielsweise das Umweltschutzniveau zu senken. In diesem Zusammenhang ***sollte sichergestellt werden, dass die erforderlichen Prüfungen gebündelt werden***, um unnötige Überschneidungen zu vermeiden.	(10) Die Einhaltung des Unionsrechts, unter anderem in Bezug auf Wasser, Abfallwirtschaft, Luft, Ökosysteme, Lebensräume, archäologische Funde, Biodiversität und den Vogelschutz, ist auch für den Verteidigungssektor ein integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Solche Vorschriften sind eine wesentliche Garantie dafür, dass negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden. ***Das Umweltrecht der Union sieht bestimmte Ausnahmen vor, insbesondere für Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, verlangt jedoch, dass alternative Lösungen zuerst ordnungsgemäß geprüft werden und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.*** Um dafür zu sorgen, dass die Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft berechenbar und zeitnah sind, sollte jegliches Potenzial zur Straffung der erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen ausgeschöpft werden, ohne beispielsweise das Umweltschutzniveau zu senken. ***In diesem***

Zusammenhang können die Mitgliedstaaten koordinierte und/oder gemeinsame Verfahren zur Straffung der nach dem einschlägigen Unionsrecht vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen von Projekten vorsehen und sollten die nach dem einschlägigen Rechtsvorschriften der Union erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen ihrer Bebauungspläne, Raumordnungspläne und Flächennutzungspläne kombinieren, um unnötige Überschneidungen zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 47
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Einhaltung des Unionsrechts, unter anderem in Bezug auf Wasser, Abfallwirtschaft, Luft, Ökosysteme, Lebensräume, archäologische Funde, Biodiversität und den Vogelschutz, ist auch für den Verteidigungssektor ein integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Solche Vorschriften sind eine wesentliche Garantie dafür, dass negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden. Um jedoch dafür zu sorgen, dass die Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft berechenbar und zeitnah sind, sollte jegliches Potenzial zur Straffung der erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen ausgeschöpft werden, ohne beispielsweise das Umweltschutzniveau zu senken. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass die erforderlichen Prüfungen gebündelt werden, um unnötige Überschneidungen zu vermeiden.	(10) Die Einhaltung des Unionsrechts, unter anderem in Bezug auf Wasser, Abfallwirtschaft, Luft, Ökosysteme, Lebensräume, archäologische Funde, Biodiversität und den Vogelschutz, ist auch für den Verteidigungssektor ein integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Solche Vorschriften sind eine wesentliche Garantie dafür, dass negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden. Um jedoch dafür zu sorgen, dass die Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft berechenbar und zeitnah sind, sollte jegliches Potenzial zur Straffung der erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen ausgeschöpft werden, ohne beispielsweise das Umweltschutzniveau zu senken. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass die erforderlichen Prüfungen gebündelt werden, um unnötige Überschneidungen ***und Verzögerungen*** zu vermeiden. ***Die Umsetzung von***

Verteidigungsprojekten darf nicht scheitern, nur weil beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfungen unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 48
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Einhaltung des Unionsrechts, unter anderem in Bezug auf Wasser, Abfallwirtschaft, Luft, Ökosysteme, Lebensräume, archäologische Funde, Biodiversität und den Vogelschutz, ist ***auch für den Verteidigungssektor ein integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens***. ***Solche Vorschriften sind eine wesentliche Garantie dafür, dass negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden. Um jedoch dafür zu sorgen, dass die Genehmigungsverfahren*** für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft ***berechenbar und zeitnah sind, sollte jegliches Potenzial zur Straffung der erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen ausgeschöpft werden, ohne beispielsweise das Umweltschutzniveau zu senken. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass die*** erforderlichen Prüfungen gebündelt werden, um ***unnötige Überschneidungen*** zu vermeiden.	(10) Die Einhaltung des Unionsrechts, unter anderem in Bezug auf Wasser, Abfallwirtschaft, Luft, Ökosysteme, Lebensräume, archäologische Funde, Biodiversität und den Vogelschutz, ist ***grundsätzlich von Bedeutung***. Für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft***, insbesondere für industrielle Produktion, Forschung, Entwicklung und Investitionen im Verteidigungssektor, ist jedoch die Anwendung dieser Vorschriften auf ein Minimum zu beschränken. Die zuständigen Behörden sollen Genehmigungsverfahren so gestalten, dass alle*** erforderlichen Prüfungen gebündelt ***und beschleunigt*** werden, um ***Verzögerungen*** zu vermeiden***, und dabei soweit gesetzlich zulässig von Umwelt- und Naturschutzauflagen absehen, soweit dies für die zeitgerechte Herstellung, Lieferung oder Inbetriebnahme kritischer Verteidigungsgüter erforderlich ist***. ***Ziel ist es, die Vorhersehbarkeit, Planbarkeit und Schnelligkeit von Verteidigungsinvestitionen zu gewährleisten, ohne dass die operativen Kapazitäten der Mitgliedstaaten und der Union beeinträchtigt werden.***

Or. de

Änderungsantrag 49
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Einhaltung des Unionsrechts, unter anderem ***in Bezug auf*** Wasser, Abfallwirtschaft, ***Luft***, Ökosysteme, Lebensräume, archäologische Funde**,** Biodiversität ***und den Vogelschutz, ist*** auch für den Verteidigungssektor ein integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. ***Solche*** Vorschriften ***sind eine wesentliche Garantie dafür, dass negative*** Auswirkungen ***vermieden oder minimiert werden***. ***Um jedoch dafür zu sorgen, dass die Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft berechenbar*** und zeitnah ***sind***, ***sollte jegliches Potenzial zur Straffung der erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen ausgeschöpft werden, ohne beispielsweise das Umweltschutzniveau zu senken. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass die erforderlichen Prüfungen gebündelt werden***, um ***unnötige Überschneidungen zu vermeiden***.	(10) Die Einhaltung des Unionsrechts, unter anderem ***in Bereichen wie*** Wasser, Abfallwirtschaft, ***Luftqualität***, Ökosysteme, Lebensräume, archäologische Funde ***und*** Biodiversität***, bleibt*** auch für den Verteidigungssektor ein integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. ***Diese*** Vorschriften ***stellen wichtige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung oder Minimierung negativer*** Auswirkungen ***dar***. ***Angesichts der dringenden Notwendigkeit, die Verteidigungsbereitschaft Europas zu stärken, sollte die Umsetzung solcher Anforderungen jedoch verhältnismäßig sein und an die Besonderheiten von Verteidigungsprojekten angepasst werden. Um sicherzustellen, dass die Verfahren berechenbar, effizient*** und zeitnah ***bleiben, sollten die erforderlichen Bewertungen gestrafft und gegebenenfalls gebündelt werden***, um ***Doppelarbeit und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und gleichzeitig ein hohes Umweltschutzniveau aufrechtzuerhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 50
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Einhaltung des Unionsrechts, unter anderem in Bezug auf ***Wasser,***	(10) Die Einhaltung des Unionsrechts, unter anderem in Bezug auf

Abfallwirtschaft, Luft, Ökosysteme, Lebensräume, archäologische Funde, Biodiversität und den Vogelschutz, ist auch für den Verteidigungssektor ein integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Solche Vorschriften sind eine wesentliche Garantie dafür, dass negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden. Um jedoch dafür zu sorgen, dass die Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft berechenbar und zeitnah sind, sollte jegliches Potenzial zur Straffung der erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen ausgeschöpft werden, ohne beispielsweise das Umweltschutzniveau zu senken. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass die erforderlichen Prüfungen gebündelt werden, um unnötige Überschneidungen zu vermeiden.

Umweltvorschriften, ist auch für den Verteidigungssektor ein integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Solche Vorschriften sind eine wesentliche Garantie dafür, dass negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden. Um jedoch dafür zu sorgen, dass die Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft berechenbar und zeitnah sind, sollte jegliches Potenzial zur Straffung der erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen ausgeschöpft werden, ohne beispielsweise das Umweltschutzniveau zu senken. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass die erforderlichen Prüfungen gebündelt werden, um unnötige Überschneidungen zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 51
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Einhaltung des Unionsrechts, unter anderem in Bezug auf Wasser, Abfallwirtschaft, Luft, Ökosysteme, Lebensräume, archäologische Funde, Biodiversität und den Vogelschutz, ist auch für den Verteidigungssektor ein integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Solche Vorschriften sind eine wesentliche Garantie dafür, dass negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden. Um jedoch dafür zu sorgen, dass die Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft berechenbar und zeitnah sind, sollte jegliches Potenzial zur Straffung der erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen ***ausgeschöpft***	(10) Die Einhaltung des Unionsrechts, unter anderem in Bezug auf Wasser, Abfallwirtschaft, Luft, Ökosysteme, Lebensräume, archäologische Funde, Biodiversität und den Vogelschutz, ist auch für den Verteidigungssektor ein integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Solche Vorschriften sind eine wesentliche Garantie dafür, dass negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden. Um jedoch dafür zu sorgen, dass die Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft berechenbar und zeitnah sind, sollte jegliches Potenzial zur Straffung der erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen das

werden, ***ohne beispielsweise*** das Umweltschutzniveau ***zu senken***. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass die erforderlichen Prüfungen gebündelt werden, um unnötige Überschneidungen zu vermeiden.	Umweltschutzniveau ***und der öffentlichen Sicherheit strikt gewahrt bleiben***. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass die erforderlichen Prüfungen gebündelt werden, um unnötige Überschneidungen zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 52
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Klärung der Ausnahmeregelungen der Union für die Verteidigungsbereitschaft und das Inverkehrbringen von Verteidigungsgütern ist durch Russlands Aggression und die sich verschlechternde geopolitische Lage, die eine außergewöhnliche Situation darstellen, eindeutig gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang ist Sicherheit ein existenzielles Interesse der Union und ihrer Mitgliedstaaten, was den raschen Aufbau militärischer Kapazitäten zu einer Priorität macht und Anpassungen von Verfahren rechtfertigt, die für normale Zeiten konzipiert wurden. Aufbauend auf der Mitteilung der Kommission zum Omnibus-Paket für die Verteidigungsbereitschaft stellt diese Verordnung klar – um eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen –, dass Verteidigungsbereitschaft, einschließlich industrieller und staatlicher Investitionen und Tätigkeiten, in den Anwendungsbereich bestehender unionsrechtlicher Ausnahmeregelungen fällt, die auf Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit oder von Krisen beruhen. Dies betrifft unter anderem Instrumente der

Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates), der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG), der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der Abfallverbringungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1157) sowie sektorspezifische Regelungen wie die Ausnahme für verteidigungsrelevante Projekte in der UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU) und die militärischen Ausnahmen in der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Richtlinie 2012/19/EU) und der RoHS-Richtlinie (Richtlinie 2011/65/EU). Darüber hinaus wird klargestellt, dass die zuständigen Behörden im Interesse des Aufbaus von Verteidigungskapazitäten und der Sicherstellung der Verteidigungsbereitschaft berechtigt sein sollten, Ausnahmen, Befreiungen oder beschleunigte Verfahren für das Inverkehrbringen von Produkten, die ausschließlich zu Verteidigungszwecken bestimmt sind, anzuwenden – sofern dies durch einen identifizierten Verteidigungsbedarf gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig ist und über die zentrale Anlaufstelle prioritär bearbeitet wird. Diese Ergänzung unterstützt die Zielsetzungen des Vorschlags hinsichtlich beschleunigter Genehmigungsverfahren und größerer Rechtssicherheit für Projekte der Verteidigungsbereitschaft und trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Vielzahl von Produkten und Dienstleistungen auf dem modernen Gefechtsfeld und im weiteren Sicherheitskontext eine Doppelverwendung aufweisen.

Or. en

Änderungsantrag 53
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nach nationalem Recht erforderlichen Genehmigungs- und Bewertungsverfahren in einer koordinierten Weise organisiert werden, die die nach Unionsrecht erforderlichen Verfahren ergänzt, wobei Überschneidungen, Doppelarbeit und unnötige administrative Verzögerungen vermieden werden sollten, während ein hohes Umweltschutzniveau aufrechterhalten wird. Gegebenenfalls sollten diese Verfahren koordiniert oder kombiniert werden, um den Projektträgern ein effizientes, berechenbares und transparentes Verfahren zu bieten.

Or. en

Änderungsantrag 54
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Angesichts des hohen Finanzvolumens, das im Rahmen für die Bereitschaft 2030 erwartet wird, stellen die Mitgliedstaaten und die Kommission sicher, dass Maßnahmen ergriffen werden, um jegliches Risiko von Betrug, Korruption oder Missbrauch von Unionsmitteln zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. Die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren sollte mit verstärkten Transparenz- und Berichterstattungspflichten einhergehen.

Or. en

Änderungsantrag 55
Bart Groothuis, Ivars Ijabs, Engin Eroglu, Jeannette Baljeu, Morten Løkkegaard, Hilde Vautmans, Marjan Šarec, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Svenja Hahn, Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Richtlinie 92/43/EWG, die Richtlinie 2000/60/EG und die Richtlinie 2011/92/EU legen fest, dass die Mitgliedstaaten auf Einzelfallbasis, sofern dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, beschließen können, diese Richtlinien nicht auf Projekte anzuwenden, die der Landesverteidigung dienen, wozu auch Projekte zur Verteidigungsbereitschaft im Sinne dieser Verordnung gehören würden.

Or. en

Begründung

Angesichts der dringenden Notwendigkeit, die industriellen Kapazitäten im Verteidigungsbereich zu stärken, ist es unerlässlich, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Mit dieser Änderung wird daher die Anwendbarkeit der bestehenden Ausnahme von überwiegendem öffentlichen Interesse gemäß der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben bekräftigt.

Änderungsantrag 56
Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Projekte zur Verteidigungsbereitschaft müssen in vollem Umfang mit den Sozial- und Arbeitsnormen im Einklang stehen, die im Unionsrecht und in der Europäischen Sozialcharta festgelegt sind; die

Beschleunigung der Genehmigungsverfahren darf die Rechte auf Kollektivverhandlungen, die Sicherheit am Arbeitsplatz oder den sozialen Dialog in Verteidigungsunternehmen nicht untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 57
Klara Dostalova, Jaroslava Pokorná Jermanová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Jeder Mitgliedstaat sollte seinen uneingeschränkten Ermessensspielraum nutzen, um zu bestimmen, ob ein in seinem Hoheitsgebiet gelegenes Projekt als Projekt zur Verteidigungsbereitschaft einzustufen ist.

Or. en

Änderungsantrag 58
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Um das Vertrauen in die beschleunigten Verfahren und den Binnenmarkt zu wahren, sollten die Mitgliedstaaten die Unparteilichkeit der zentralen Anlaufstellen und aller am Genehmigungsverfahren beteiligten zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, unter anderem durch die Wahrung der Grundsätze des fairen Wettbewerbs und für den Umgang mit Interessenkonflikten, die Transparenz der

Entscheidungsfindung, die Veröffentlichung nichtvertraulicher Statistiken über Genehmigungsentscheidungen sowie die Umsetzung und Durchsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung. Diese Maßnahmen sollten einen diskriminierungsfreien Zugang für KMU und Unternehmen jeder Größe in der gesamten Union sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 59
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um die effiziente und zeitnahe Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung administrativer Genehmigungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Verteidigungsbereitschaft ***und*** der Erhöhung der Produktion von Verteidigungsgütern zu erleichtern, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen nationalen Behörden beschleunigte Verfahren einführen. Diese Behörden sollten für eine möglichst rasche rechtliche Bearbeitung solcher Anträge sorgen und somit eine zeitnahe Reaktion auf die Erfordernisse der Verteidigungsbereitschaft ermöglichen.	(11) Um die effiziente und zeitnahe Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung administrativer Genehmigungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Verteidigungsbereitschaft***,*** der Erhöhung der Produktion von Verteidigungsgütern ***und der Unterstützung innovativer KMU und kleiner Midcap-Unternehmen*** zu erleichtern, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen nationalen Behörden beschleunigte Verfahren einführen. Diese Behörden sollten für eine möglichst rasche rechtliche Bearbeitung solcher Anträge sorgen und somit eine zeitnahe Reaktion auf die Erfordernisse der Verteidigungsbereitschaft ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 60
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Um die Komplexität zu verringern und die Effizienz und Transparenz des Genehmigungsverfahrens zu erhöhen, sollten Projektträger mit einer zentralen Anlaufstelle interagieren können, die für die Vereinfachung und Koordinierung des gesamten Genehmigungsverfahrens zuständig ist. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zentrale Anlaufstellen einrichten oder benennen, wobei sicherzustellen ist, dass die Projektträger nur mit einer einzigen Kontaktstelle interagieren müssen. Die Mitgliedstaaten sollten ihren zentralen Anlaufstellen und allen Behörden, die am Genehmigungsverfahren beteiligt sind, ausreichend Personal und Ressourcen zur Verfügung stellen, damit diese ihre Zuständigkeiten wirksam wahrnehmen können.

Or. en

Änderungsantrag 61
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Mittels der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Industrieanträge auf Genehmigungen im Zusammenhang mit Verteidigungstätigkeiten ***sollen*** die Kommunikation gestrafft, der Verwaltungsaufwand verringert und das Genehmigungsverfahren dank klarer und rechtsverbindlicher Fristen weiter beschleunigt werden***, womit ein effizienter Bearbeitungspfad für Industrieanträge geschaffen wird***. Darüber hinaus wird so Sicherheit für Investoren geschaffen,	(12) Mittels der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Industrieanträge auf Genehmigungen im Zusammenhang mit Verteidigungstätigkeiten ***können*** die Kommunikation gestrafft, der Verwaltungsaufwand verringert und das Genehmigungsverfahren dank klarer und rechtsverbindlicher Fristen weiter beschleunigt werden. ***Angesichts der unterschiedlichen Strukturen in den Mitgliedstaaten sollte der Mehrwert einer zentralen Kontaktstelle überprüft und***

indem die rasche Bearbeitung von Genehmigungsanträgen sicherstellt und die Risiken für Investitionen durch langwierige Verfahren begrenzt werden.	***bewertet werden. Marktverzerrungen und Wettbewerbsnachteile auf dem europäischen Markt müssen vermieden werden***. Darüber hinaus wird so Sicherheit für Investoren geschaffen, indem die rasche Bearbeitung von Genehmigungsanträgen sicherstellt und die Risiken für Investitionen durch langwierige Verfahren begrenzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 62
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Mittels der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Industrieanträge auf Genehmigungen im Zusammenhang mit ***Verteidigungstätigkeiten*** sollen die Kommunikation gestrafft, der Verwaltungsaufwand verringert und das Genehmigungsverfahren dank klarer und rechtsverbindlicher Fristen weiter beschleunigt werden, womit ein effizienter Bearbeitungspfad für Industrieanträge geschaffen wird. ***Darüber hinaus wird so Sicherheit für Investoren geschaffen, indem die rasche Bearbeitung von Genehmigungsanträgen sicherstellt und die Risiken für Investitionen durch langwierige Verfahren begrenzt werden.***	(12) Mittels der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Industrieanträge auf Genehmigungen im Zusammenhang mit ***der Herstellung von Verteidigungsgütern und entsprechenden Komponenten und Rohstoffen*** sollen die Kommunikation gestrafft, der Verwaltungsaufwand verringert und das Genehmigungsverfahren dank klarer und rechtsverbindlicher Fristen weiter beschleunigt werden, womit ein effizienter Bearbeitungspfad für Industrieanträge geschaffen wird.

Or. en

Änderungsantrag 63
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Mittels der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Industrieanträge auf Genehmigungen im Zusammenhang mit Verteidigungstätigkeiten sollen die Kommunikation gestrafft, der Verwaltungsaufwand verringert und das Genehmigungsverfahren dank klarer und rechtsverbindlicher Fristen weiter beschleunigt werden, womit ein effizienter Bearbeitungspfad für Industrieanträge geschaffen wird. Darüber hinaus wird so Sicherheit für Investoren geschaffen, indem die rasche Bearbeitung von Genehmigungsanträgen sicherstellt und die Risiken für Investitionen durch langwierige Verfahren begrenzt werden.	(12) Mittels der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Industrieanträge auf Genehmigungen im Zusammenhang mit Verteidigungstätigkeiten sollen die Kommunikation gestrafft***, klare Zuständigkeiten geklärt***, der Verwaltungsaufwand verringert und das Genehmigungsverfahren dank klarer und rechtsverbindlicher Fristen weiter beschleunigt werden, womit ein effizienter Bearbeitungspfad für Industrieanträge geschaffen wird. Darüber hinaus wird so Sicherheit für Investoren geschaffen, indem die rasche Bearbeitung von Genehmigungsanträgen sicherstellt und die Risiken für Investitionen durch langwierige Verfahren begrenzt werden.
	Or. de

Änderungsantrag 64
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Um sicherzustellen, dass die zentralen Anlaufstellen wirksam arbeiten können und nicht mit unvollständigen oder nicht konformen Anträgen konfrontiert werden, sollte es in der Verantwortung des Projektträgers liegen, ihre Förderfähigkeit im Rahmen dieser Verordnung nachzuweisen. Bei der Einreichung eines Antrags auf Anerkennung von Fertigungsprojekten als Projekte zur Verteidigungsbereitschaft sollten die Projektträger daher nachweisen können, dass das potenzielle Projekt zur Verteidigungsbereitschaft ausschließlich der Verteidigung dient. Insbesondere für ein potenzielles Projekt zur Verteidigungsbereitschaft im

Zusammenhang mit krisenrelevanten Produkten sollte der Antrag einschlägige Nachweise enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Industrieproduktion in erster Linie für Verteidigungsgüter verwendet wird. Zu diesem Zweck stellen die zentralen Anlaufstellen sicher, dass diese Unterlagen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden können. Die Mitgliedstaaten sollten den Antrag innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags auf faire und transparente Weise bewerten. Legt ein Projektträger keine Nachweise für die Erfüllung der erforderlichen Kriterien vor, sollte der Antrag als unzulässig betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 65
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) In Mitgliedstaaten mit einer föderalen oder anderweitig dezentralen Verwaltungsstruktur können die Aufgaben der zentralen Anlaufstelle über eine Koordinierungsstruktur wahrgenommen werden, an der regionale oder lokale Gebietskörperschaften beteiligt sind, sofern die Projektträger für jedes Projekt über eine eindeutig festgelegte Schnittstelle verfügen. Es sollte für Flexibilität gesorgt werden, damit mehrere zuständige Behörden erforderlichenfalls als zentrale Anlaufstellen fungieren können, sofern klare Koordinierungsmechanismen vorhanden sind und die Projektträger über eine eindeutig benannte Koordinierungsbehörde verfügen, die als einzige Schnittstelle für jedes Projekt fungiert. Solche Regelungen sollten

Doppelarbeit oder eine Fragmentierung der Verfahren vermeiden und die Effizienz und den Zweck des Systems der zentralen Anlaufstellen wahren.

Or. en

Änderungsantrag 66
Klara Dostalova, Jaroslava Pokorná Jermanová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die Mitgliedstaaten sollten entsprechend ihren jeweiligen internen Verwaltungsstrukturen entscheiden, ob die Einrichtung oder Benennung ihrer zentralen Anlaufstellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene oder auf einer anderen relevanten Verwaltungsebene erfolgen soll. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten die Anforderungen und den Umfang der Informationen festlegen, die der Projektträger vor Einreichung des Genehmigungsantrags vorlegen muss, und diese den zentralen Anlaufstellen zur Verfügung stellen. Die zentrale Anlaufstelle sollte dafür zuständig sein, dem Projektträger des Projekts zur Verteidigungsbereitschaft diese Anforderungen und Informationen mitzuteilen.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten frei entscheiden können, auf welcher Ebene ihrer staatlichen Struktur die zentrale Anlaufstelle angesiedelt wird und ob es sich dabei um eine von der zuständigen Behörde verwaltete Schnittstelle oder um eine andere Form handelt. Gleichzeitig muss die zentrale Anlaufstelle in der Lage sein, den Projektträger (Genehmigungsantragsteller) mit ausreichenden Informationen zu unterstützen, die für das jeweilige Verfahren erforderlich sind.

Änderungsantrag 67
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um die volle operative Leistungsfähigkeit der zentralen Anlaufstellen schneller zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten so weit wie möglich etwaige Komplementaritäten mit bestehenden zentralen Anlauf- oder Kontaktstellen nutzen, z. B. den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] oder der Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten.	(13) Um die volle operative Leistungsfähigkeit der zentralen Anlaufstellen schneller zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten so weit wie möglich etwaige Komplementaritäten mit bestehenden zentralen Anlauf- oder Kontaktstellen nutzen, z. B. den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] oder der Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten. ***In einigen Mitgliedstaaten müssen regionale oder lokale Gebietskörperschaften in das Genehmigungsverfahren einbezogen werden oder die entsprechenden Entscheidungen treffen. Dies muss auch bei der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.***
[4] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).	[4] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).
[5] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI:	[5] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

Or. en

Änderungsantrag 68
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um die volle operative Leistungsfähigkeit der zentralen Anlaufstellen schneller zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten so weit wie möglich etwaige Komplementaritäten mit bestehenden zentralen Anlauf- oder Kontaktstellen nutzen, ***z. B.*** den gemäß der Verordnung (EU 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] oder der Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten.	(13) Um die volle operative Leistungsfähigkeit der zentralen Anlaufstellen schneller zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten so weit wie möglich etwaige Komplementaritäten mit bestehenden zentralen Anlauf- oder Kontaktstellen nutzen, ***insbesondere*** den gemäß der Verordnung (EU 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] oder der Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten.
[4] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).	[4] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).
[5] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI:	[5] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj). http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

Or. en

Änderungsantrag 69
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung ihrer internen Organisation entscheiden können, ob sie ihre zentralen Anlaufstellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene oder auf einer anderen relevanten Verwaltungsebene einrichten oder benennen. Die Mitgliedstaaten sollten sich nach besten Kräften darum bemühen, dass Projektträger, insbesondere KMU und kleine Midcap-Unternehmen, die zuständige zentrale Anlaufstelle für ihr spezifisches Projekt leicht ermitteln und darauf zugreifen können. Darüber hinaus sollten die zuständigen nationalen Behörden die Anforderungen an die Informationen, die von einem Projektträger vor Beginn des Genehmigungsverfahrens verlangt werden, und deren Umfang festlegen und die zentralen Anlaufstellen entsprechend darüber unterrichten. Die zentralen Anlaufstellen sollten für die Übermittlung dieser Informationen an den Projektträger zuständig sein. In ihrer Funktion als Koordinatoren sollten die zentralen Anlaufstellen die Bereitstellung von Informationen an die zuständigen Behörden erleichtern, um insbesondere eine Doppelarbeit bei etwaigen Ersuchen im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren zu vermeiden. Solche Ersuchen könnten Studien, Genehmigungen oder Zulassungen

umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 70
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Bestimmte kritische Projekte zur Verteidigungsbereitschaft, die für die rechtzeitige Erfüllung der im Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030 dargelegten vier ersten europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft erforderlich sind, haben eine besondere grenzüberschreitende Dimension, auch in Bezug auf die Fertigung, insbesondere der europäische Luftschild und der europäische Weltraumschild, die von einer strukturierten regionalen Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen nationalen zentralen Anlaufstellen oder durch die Einrichtung einer gemeinsamen grenzüberschreitenden zentralen Anlaufstelle profitieren könnten. Die Kommission sollte auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten die Einrichtung grenzüberschreitender Tätigkeiten und gemeinsamer Anlaufstellen unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 71
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Projekten zur Verteidigungsbereitschaft in ihrem Hoheitsgebiet die erforderliche administrative Unterstützung zukommen lassen, um deren zeitnahe und wirksame Durchführung zu erleichtern, wobei ***sie den Bedürfnissen der an diesen Projekten beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen und*** Midcap-Unternehmen ***besondere Aufmerksamkeit widmen sollten, indem sie ihnen*** Unterstützung bei der die Einhaltung der geltenden Verwaltungs- und Berichterstattungspflichten ***bieten, die*** Öffentlichkeit ***informieren, um die*** Akzeptanz der Projekte ***zu erhöhen, und die*** Projektträger durch das Genehmigungsverfahren ***leiten***.	(14) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Projekten zur Verteidigungsbereitschaft in ihrem Hoheitsgebiet die erforderliche administrative Unterstützung zukommen lassen, um deren zeitnahe und wirksame Durchführung zu erleichtern, wobei ***kleine und mittlere Unternehmen sowie kleine*** Midcap-Unternehmen***, die in der Verteidigungsindustrie tätig sind und Verteidigungsbereitschaftsprojekte durchführen könnten, eine maßgeschneiderte*** Unterstützung ***erhalten sollten, unter anderem durch Hilfe*** bei der die Einhaltung der geltenden Verwaltungs- und Berichterstattungspflichten, ***durch Information der*** Öffentlichkeit ***zur Steigerung der*** Akzeptanz der Projekte ***und durch Begleitung der*** Projektträger durch das Genehmigungsverfahren.

Or. en

Änderungsantrag 72
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Projekten zur Verteidigungsbereitschaft in ihrem Hoheitsgebiet die erforderliche administrative Unterstützung zukommen lassen, um deren zeitnahe und wirksame Durchführung zu erleichtern, wobei sie den Bedürfnissen ***der an diesen Projekten beteiligten kleinen und mittleren*** Unternehmen ***und Midcap-Unternehmen besondere Aufmerksamkeit widmen sollten, indem sie ihnen Unterstützung bei der die Einhaltung der geltenden Verwaltungs- und Berichterstattungspflichten bieten, die***	(14) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Projekten zur Verteidigungsbereitschaft in ihrem Hoheitsgebiet die erforderliche administrative Unterstützung zukommen lassen, um deren zeitnahe und wirksame Durchführung zu erleichtern, wobei sie den Bedürfnissen ***kleiner und mittlerer*** Unternehmen***, die häufig mit höheren relativen Befolgungskosten und begrenzten Verwaltungskapazitäten konfrontiert sind, besondere Aufmerksamkeit widmen sollten***. ***Zu diesem Zweck sollte die zentrale Anlaufstelle spezielle***

Öffentlichkeit informieren, um die Akzeptanz der Projekte zu erhöhen, und die Projektträger durch das Genehmigungsverfahren leiten.	***Unterstützungsfunktionen für KMU umfassen, wie z. B. Helpdesks, harmonisierte Vorlagen und digitale Tools, die klare Leitlinien zu Dokumentations- und Konformitätsanforderungen sowie Unterstützung während des gesamten Genehmigungsverfahrens bieten, damit sich kleinere Akteure effektiv und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand beteiligen können***.

Or. en

Änderungsantrag 73
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Projekten zur Verteidigungsbereitschaft in ihrem Hoheitsgebiet die erforderliche administrative Unterstützung zukommen lassen, um deren zeitnahe und wirksame Durchführung zu erleichtern, wobei sie den Bedürfnissen der an diesen Projekten beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen und Midcap-Unternehmen besondere Aufmerksamkeit widmen sollten, indem sie ihnen Unterstützung bei der die Einhaltung der geltenden Verwaltungs- und Berichterstattungspflichten bieten, die Öffentlichkeit informieren, um ***die Akzeptanz*** der Projekte zu erhöhen, und die Projektträger durch das Genehmigungsverfahren leiten.	(14) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Projekten zur Verteidigungsbereitschaft in ihrem Hoheitsgebiet die erforderliche administrative Unterstützung zukommen lassen, um deren zeitnahe und wirksame Durchführung zu erleichtern, wobei sie den Bedürfnissen der an diesen Projekten beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen und Midcap-Unternehmen besondere Aufmerksamkeit widmen sollten, indem sie ihnen Unterstützung bei der die Einhaltung der geltenden Verwaltungs- und Berichterstattungspflichten bieten, die Öffentlichkeit informieren, um ***das Bewusstsein zu fördern und die Transparenz*** der Projekte zu erhöhen, und die Projektträger durch das Genehmigungsverfahren leiten, ***indem sie insbesondere die Einhaltung der Gesundheits-, Umwelt-, Sicherheits-, Sozial- und Arbeitsnormen der Union und der Mitgliedstaaten sicherstellen***.

Or. en

Änderungsantrag 74
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Um Projekte zur Verteidigungsbereitschaft unter gebührender Berücksichtigung des sensiblen Charakters einiger Informationen weiter zu unterstützen, können die Mitgliedstaaten die Kommission ferner ersuchen, jedes Projekt im Zusammenhang mit der Herstellung krisenrelevanter Nicht-Verteidigungsgüter in das mit der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Souveränitätsportal aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 75
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Um eine wirksame, transparente und vergleichbare Umsetzung sicherzustellen, sollte die Leistung der zentralen Anlaufstellen anhand gemeinsamer unionsweiter Indikatoren und erhobener Daten bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 76

Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14b) Um die Verbreitung unkoordinierter Verwaltungsplattformen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten digitale Instrumente zur Unterstützung dieser Verordnung konzipieren, die interoperabel sind, um die Weiterverwendung von Informationen zu ermöglichen, die bereits im Rahmen anderer Verfahren der Union oder der Mitgliedstaaten übermittelt wurden, und eine einzige, benutzerfreundliche digitale Schnittstelle anbieten, von der insbesondere KMU und Midcap-Unternehmen profitieren.

Or. en

Änderungsantrag 77
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Kommission ***kann*** der zentralen Anlaufstelle Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten ***leisten***, einschließlich technischer Hilfe, Schulung, Überwachung und Evaluierung, um die Fähigkeiten, Verfahren und Ressourcen zu entwickeln und zu stärken, die die zentralen Anlaufstellen für die Zwecke dieser Verordnung entwickeln müssen. Solche Unterstützung kann von den Mitgliedstaaten beantragt werden und fällt in den Anwendungsbereich der Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie [Verweis ist nach Annahme des EDIP hinzuzufügen].	(15) ***Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats leistet*** die Kommission der zentralen Anlaufstelle Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten, einschließlich technischer Hilfe, Schulung, Überwachung und Evaluierung, um die Fähigkeiten, Verfahren und Ressourcen zu entwickeln und zu stärken, die die zentralen Anlaufstellen für die Zwecke dieser Verordnung entwickeln müssen. Solche Unterstützung kann von den Mitgliedstaaten beantragt werden und fällt in den Anwendungsbereich der Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie [Verweis ist nach

Annahme des EDIP hinzuzufügen].

Or. en

Änderungsantrag 78
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Kommission ***kann*** der zentralen Anlaufstelle Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten leisten, einschließlich technischer Hilfe, Schulung, Überwachung und Evaluierung, um die Fähigkeiten, Verfahren und Ressourcen zu entwickeln und zu stärken, die die zentralen Anlaufstellen für die Zwecke dieser Verordnung entwickeln müssen. Solche Unterstützung kann von den Mitgliedstaaten beantragt werden und fällt in den Anwendungsbereich der Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie [Verweis ist nach Annahme des EDIP hinzuzufügen].	(15) Die Kommission ***sollte*** der zentralen Anlaufstelle Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten leisten, einschließlich technischer Hilfe, Schulung, Überwachung und Evaluierung, um die Fähigkeiten, Verfahren und Ressourcen zu entwickeln und zu stärken, die die zentralen Anlaufstellen für die Zwecke dieser Verordnung entwickeln müssen. Solche Unterstützung kann von den Mitgliedstaaten beantragt werden und fällt in den Anwendungsbereich der Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie [Verweis ist nach Annahme des EDIP hinzuzufügen].

Or. en

Änderungsantrag 79
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um Projektträgern und anderen Investoren die Sicherheit und Klarheit zu bieten, die erforderlich sind, um die Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft voranzutreiben, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen,	(17) Um Projektträgern und anderen Investoren die Sicherheit und Klarheit zu bieten, die erforderlich sind, um die Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft voranzutreiben, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen,

dass das Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit solchen Projekten die festgelegten Fristen nicht überschreitet.	dass das Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit solchen Projekten die festgelegten Fristen nicht überschreitet. ***Der Abschluss innerhalb dieser Fristen erfolgt in Form einer begründeten schriftlichen Entscheidung – unabhängig davon, ob die betreffende(n) Genehmigung(en) erteilt oder verweigert wird/werden –, die dem Projektträger von der zentralen Kontaktstelle mitgeteilt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 80
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um Projektträgern und anderen Investoren die Sicherheit und Klarheit zu bieten, die erforderlich sind, um die Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft voranzutreiben, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit solchen Projekten die festgelegten Fristen nicht überschreitet.	(17) Um Projektträgern und anderen Investoren die Sicherheit und Klarheit zu bieten, die erforderlich sind, um die Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft***, insbesondere von Projekten kritischer Natur,*** voranzutreiben, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit solchen Projekten die festgelegten Fristen nicht überschreitet.

Or. en

Änderungsantrag 81
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Um Unterschiede bei der Umsetzung zu vermeiden, sollten die

zuständigen nationalen Behörden der Kommission regelmäßig Berichte vorlegen, die ein umfassendes Bild der tatsächlichen Entwicklung der Genehmigungsverfahren vermitteln können, einschließlich des durchschnittlichen Zeitrahmens für die Erteilung von Genehmigungen und des Prozentsatzes der Projekte, die nach dieser Verordnung als genehmigungsfähig gelten;

Or. it

Änderungsantrag 82
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Um den Schutz der Umwelt sowie die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sicherzustellen, die durch das Projekt zur Verteidigungsbereitschaft gefährdet sein könnten, könnten die Mitgliedstaaten eine unabhängige Prüfung vorschreiben, das von einer von ihr benannten unabhängigen Stelle durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 83
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17b) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass trotz der beschleunigten Fristen für die Genehmigungserteilung alle

	Anforderungen und Kriterien erfüllt werden. In diesem Zusammenhang können sie Ex-post-Prüfungen und die Überwachung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft durchführen, die von den beschleunigten Fristen gemäß dieser Verordnung profitieren, um die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen und die fortgesetzte Einhaltung der Kriterien zu überprüfen und einen Missbrauch des beschleunigten Genehmigungsverfahrens zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 84
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Projekt zur Verteidigungsbereitschaft“ eine Reihe von Tätigkeiten, Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU, unter anderem durch die Entwicklung der Verteidigungsindustrie;	1. „Projekt zur Verteidigungsbereitschaft“ eine Reihe von Tätigkeiten, Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU, unter anderem durch die Entwicklung***, Stärkung und Integration*** der Verteidigungsindustrie***, den Aufbau oder die Modernisierung kritischer Produktions- und Testinfrastrukturen, die Forschung und Entwicklung neuer militärischer Fähigkeiten und Technologien, die Ausbildung und Zertifizierung von Personal sowie die Beschaffung, Lagerung und Instandhaltung von strategisch relevanten Ausrüstungen, Materialien und Ressourcen***;

Or. de

Änderungsantrag 85
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Projekt zur Verteidigungsbereitschaft“ eine ***Reihe von Tätigkeiten, Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU, unter anderem durch die Entwicklung der Verteidigungsindustrie***;	1. „Projekt zur Verteidigungsbereitschaft“ eine ***geplante gewerbliche Anlage oder eine Erweiterung oder Umnutzung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von krisenrelevanten Produkten im Sinne von Artikel 2 der EDIP-Verordnung, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt und die in erster Linie für die Herstellung von Verteidigungsgütern verwendet werden***;

Or. en

Änderungsantrag 86
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Projekt zur Verteidigungsbereitschaft“ eine Reihe von Tätigkeiten, Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU, unter anderem durch die Entwicklung der Verteidigungsindustrie;	1. „Projekt zur Verteidigungsbereitschaft“ ***eine Tätigkeit, Investition und Maßnahme oder*** eine Reihe von Tätigkeiten, Investitionen und Maßnahmen***, einschließlich der Vermarktung eines Produkts,*** zur Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU, unter anderem durch die Entwicklung der Verteidigungsindustrie;

Or. en

Änderungsantrag 87
Klara Dostalova, Jaroslava Pokorná Jermanová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Projekt zur Verteidigungsbereitschaft“ eine Reihe von Tätigkeiten, Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU, unter anderem durch die Entwicklung der Verteidigungsindustrie;	1. „Projekt zur Verteidigungsbereitschaft“ eine Reihe von Tätigkeiten, Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU, unter anderem durch die Entwicklung der Verteidigungsindustrie***, die von dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten im Einklang mit seinen bzw. ihren nationalen Sicherheitsprioritäten anerkannt sind***;

Or. en

Änderungsantrag 88
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Projekt zur Verteidigungsbereitschaft“ eine Reihe von Tätigkeiten, Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU, unter anderem durch die Entwicklung der Verteidigungsindustrie;	1. „Projekt zur Verteidigungsbereitschaft ***und Sicherheitsbereitschaft***“ eine Reihe von Tätigkeiten, Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft ***und Sicherheitsbereitschaft*** eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU, unter anderem durch die Entwicklung der Verteidigungsindustrie;

Or. en

Änderungsantrag 89
Nikola Minchev, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Anna Stürgkh, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Projekt zur Verteidigungsbereitschaft“ eine Reihe von Tätigkeiten, Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU, unter anderem durch die Entwicklung der Verteidigungsindustrie;	1. „Projekt zur Verteidigungsbereitschaft“ eine Reihe von Tätigkeiten, Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft eines Mitgliedstaats oder ***zur gemeinsamen Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft*** mehrerer Mitgliedstaaten der EU, unter anderem durch die Entwicklung ***oder Modernisierung*** der Verteidigungsindustrie;

Or. en

Änderungsantrag 90
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Projekt zur Verteidigungsbereitschaft“ eine Reihe von Tätigkeiten, Investitionen und Maßnahmen ***zur Verbesserung der*** Verteidigungsbereitschaft eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU, unter anderem durch die Entwicklung der Verteidigungsindustrie;	1. „Projekt zur Verteidigungsbereitschaft“ eine Reihe von Tätigkeiten, Investitionen und Maßnahmen***, deren Hauptziel darin besteht, die*** Verteidigungsbereitschaft eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU ***zu verbessern***, unter anderem durch die Entwicklung der Verteidigungsindustrie;

Or. en

Änderungsantrag 91
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „kritische Projekte zur Verteidigungsbereitschaft“ eine begrenzte Anzahl von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft, die direkt zur fristgerechten Erfüllung der vier ursprünglichen europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft gemäß dem Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030 beitragen;

Or. en

Änderungsantrag 92
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. „Verteidigungsgüter“ Verteidigungsgüter im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, bei denen es sich um Endprodukte, spezifische Komponenten oder Rohstoffe handelt, die in erster Linie für die Herstellung von Verteidigungsgütern verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 93
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. „in erster Linie für die Herstellung von Verteidigungsgütern verwendet“ Endprodukte, bestimmte Bestandteile oder Rohstoffe davon, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt, sofern diese Endprodukte, Bestandteile und Rohstoffe auf der Grundlage von Nachweisen, die der Projektträger einer zuständigen nationalen Behörde vorgelegt hat, unmittelbra in der Lieferkette für die Herstellung von Verteidigungsgütern verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 94
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Verteidigungsindustrie“ alle Unternehmen, die in der Entwicklung, Produktion und Herstellung von Verteidigungsgütern im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[6] tätig sind;	***entfällt***
[6] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).	

Or. en

Änderungsantrag 95

Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Verteidigungsindustrie“ alle Unternehmen, die in der Entwicklung, Produktion und Herstellung von Verteidigungsgütern im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[6] tätig sind;	2. „Verteidigungsindustrie“ alle Unternehmen, die in der Entwicklung, Produktion und Herstellung ***oder Lieferung*** von Verteidigungsgütern im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[6] tätig sind ***oder mit der Erbringung von Dienstleistungen befasst sind, die die Verteidigungsbereitschaft eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verbessern, sowie Unternehmen, die durch für die Verteidigungsbereitschaft wesentliche Komponenten, Technologien oder Dienstleistungen zur Wertschöpfungskette im Verteidigungsbereich beitragen***;
[6] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).	[6] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).

Or. en

Änderungsantrag 96
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. „Standort von strategischem Interesse für die Verteidigung“ alle operativen Infrastrukturen, einschließlich der von KMU verwalteten, die Tätigkeiten beherbergen, die für die

Einsatzbereitschaft staatlicher Luftfahrzeuge und/oder Drohnen von wesentlicher Bedeutung sind. Zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden: Entwicklung, Integration, Erprobung, Instandhaltung, logistische Unterstützung und operative Vorbereitung solcher Mittel, die bei Militär-, Überwachungs-, Such- und Rettungseinsätzen oder ähnlichen Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung eines Mitgliedstaats eingesetzt werden.

Or. it

Änderungsantrag 97
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die zentrale Anlaufstelle stellt die vollständige digitale Rückverfolgbarkeit aller Anträge und Entscheidungen sicher, um Transparenz sicherzustellen, Betrug zu verhindern und eine Überwachung auf Unionsebene durch den Europäischen Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 98
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

3. „Verteidigungsbereitschaft“ den Stand des Vorbereitetseins eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten für eine Krise gemäß der Definition in Artikel 1 Nummer 10 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7], die in einem Zusammenhang mit der Verteidigung steht;	***entfällt***
[7] 3 Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).	

Or. en

Änderungsantrag 99
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Verteidigungsbereitschaft“ den Stand des Vorbereitetseins eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten ***für eine Krise*** gemäß der Definition in Artikel 1 Nummer 10 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7], die in einem Zusammenhang mit der Verteidigung steht;	3. „Verteidigungsbereitschaft“ den Stand des Vorbereitetseins eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten ***auf die Antizipierung oder Prävention einer Krise oder die Reaktion darauf*** gemäß der Definition in Artikel 1 Nummer 10 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7], die in einem Zusammenhang mit der Verteidigung steht;
[7] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und	[7] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und

Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).	Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

Or. en

Änderungsantrag 100
Aurelijus Veryga, Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Verteidigungsbereitschaft“ den Stand des Vorbereitetseins eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten ***für eine Krise*** gemäß der Definition in Artikel 1 Nummer 10 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7], die in einem Zusammenhang mit der Verteidigung steht;	3. „Verteidigungsbereitschaft“ den Stand des Vorbereitetseins eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten ***auf die Antizipierung oder Prävention einer Krise oder die Reaktion darauf*** gemäß der Definition in Artikel 1 Nummer 10 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die in einem Zusammenhang mit der Verteidigung steht;
[7] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).	

Or. en

Änderungsantrag 101
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Verteidigungsbereitschaft“ den Stand des Vorbereitetseins eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten ***für eine*** Krise gemäß der Definition in Artikel 1 Nummer 10 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7], die in einem Zusammenhang mit der Verteidigung steht;	3. „Verteidigungsbereitschaft“ den Stand des Vorbereitetseins eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten ***auf die Prävention einer*** Krise ***oder die Reaktion darauf*** gemäß der Definition in Artikel 1 Nummer 10 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7], die in einem Zusammenhang mit der Verteidigung steht;
[7] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).	[7] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

Or. en

Änderungsantrag 102
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. „Genehmigung für die Herstellung von Verteidigungsgütern“ jede nach nationalem Recht erlassene Verwaltungsentscheidung, mit der das Recht zur Herstellung von Verteidigungsgütern oder Bestandteilen, einschließlich der Einrichtung, der Erweiterung oder des Betriebs damit verbundener Einrichtungen, unabhängig von ihrer nationalen Bezeichnung eingeräumt wird;

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass die in der Verordnung vorgesehenen Fristen und der „Einheitszeitrahmen“ auf die tatsächlichen Engpässe angewendet werden, umfasst die geänderte Begriffsbestimmung des Genehmigungsverfahrens ausdrücklich auch die Erteilung von Lizenzen zur Herstellung von Verteidigungsgütern. Dadurch werden diese zeitaufwendigen Genehmigungen in das koordinierte Verfahren einbezogen und profitieren von denselben Fristen und der gleichen Rechtssicherheit.

Änderungsantrag 103
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. „Inverkehrbringen“: die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;

Or. en

Änderungsantrag 104
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung“ oder „Midcap-Unternehmen“ ein Unternehmen ***mit mittlerer Kapitalisierung im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates[8]***;	4. „***kleines*** Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung“ oder „***kleines*** Midcap-Unternehmen“ ein Unternehmen***, bei dem es sich nicht um ein KMU handelt, das auf der Grundlage einer Berechnung nach Artikel 3 bis 6 des Anhangs der Empfehlung 2025/1099 nicht mehr als 499 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme100 Mio. EUR bzw. 86 Mio. EUR nicht übersteigt***;

[8] Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj).

Or. en

Änderungsantrag 105
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „kleine Midcap-Unternehmen“ Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung (EU) 2025/1099[9] der Kommission;	***entfällt***

[9] Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen (ABl. L, 2025/1099, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1099/oj).

Or. en

Änderungsantrag 106
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „kleine Midcap-Unternehmen“ Unternehmen ***im Sinne des Anhangs der Empfehlung (EU) 2025/1099[9] der***	5. „kleine Midcap-Unternehmen“ Unternehmen***, bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen oder KMU handelt,***

Kommission;	***die weniger als 500 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 86 Mio. EUR beläuft***;

[9] Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen (ABl. L, 2025/1099, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1099/oj).

Or. en

Änderungsantrag 107
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Genehmigungsverfahren“ ein Verfahren, das alle einschlägigen Genehmigungen***, einschließlich Genehmigungen*** für die Schaffung, die Ausweitung, die Umwandlung ***und*** den Betrieb von ***Projekten*** zur Verteidigungsbereitschaft, ***und alle*** administrativen Schritte von der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung ***zu selbigem Antrag*** durch die ***betreffende*** zentrale Anlaufstelle umfasst;	6. „Genehmigungsverfahren“ ein Verfahren, das alle einschlägigen Genehmigungen***, Zulassungen und Lizenzen*** für die ***Produktion von Verteidigungsgütern, die unter anderem für die Errichtung, die*** Schaffung, die Ausweitung, die Umwandlung***,*** den Betrieb ***oder die Umwidmung*** von ***Anlagen, Ausrüstungen oder Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts*** zur Verteidigungsbereitschaft ***erforderlich sind***, ***einschließlich aller*** administrativen Schritte von der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung durch die zentrale Anlaufstelle umfasst;

Or. en

Begründung

Die heutigen Engpässe bestehen nicht nur in der Schaffung von Fabriken – sie bestehen vor allem darin, die Genehmigungen zur Herstellung von Verteidigungsgütern zu erhalten und in

der letzten Phase der Zulassung für den EU-Markt. Durch die ausdrückliche Einbeziehung von Lizenzen zur Herstellung von Verteidigungsgütern und Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen schafft die Verordnung ein durchgängiges, beschleunigtes Verfahren von Anfang bis Ende.

Änderungsantrag 108
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Genehmigungsverfahren“ ein Verfahren, das alle einschlägigen Genehmigungen, ***einschließlich Genehmigungen*** für die Schaffung, die Ausweitung, die Umwandlung und den Betrieb von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft, ***und alle administrativen Schritte*** von der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags bis zur Mitteilung der ***endgültigen*** Entscheidung ***zu selbigem Antrag*** durch die betreffende zentrale Anlaufstelle umfasst;	6. „Genehmigungsverfahren“ ein Verfahren, das alle einschlägigen Genehmigungen für die Schaffung, die Ausweitung, die Umwandlung und den Betrieb von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft, ***einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen und -genehmigungen, sofern erforderlich, und alle Anträge und Verfahren*** von der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags bis zur Mitteilung der ***umfassenden*** Entscheidung ***über das Ergebnis des Verfahrens*** durch die betreffende zentrale Anlaufstelle umfasst;

Or. en

Änderungsantrag 109
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Projektträger“ jedes Unternehmen ***oder Unternehmenskonsortium***, das ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft entwickelt;	7. „Projektträger“ jedes Unternehmen***, jeden Investor oder jedes Konsortium***, das ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft entwickelt ***oder umsetzt***;

Or. en

Begründung

Die derzeitige Definition des Begriffs „Projektträger“ ist auf „jedes Unternehmen oder Unternehmenskonsortium, das ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft entwickelt“ begrenzt. Diese Formulierung spiegelt zwar die Begriffsbestimmungen wider, die in anderen industriepolitischen Rechtsakten wie der Netto-Null-Industrie-Verordnung und der Verordnung über kritische Rohstoffe verwendet werden, die Ausweitung der Begriffsbestimmung sorgt jedoch für Rechtssicherheit, ermöglicht es allen einschlägigen Akteuren, von gestrafften Genehmigungsverfahren zu profitieren, und sorgt dafür, dass die Verordnung an die operative Struktur des europäischen Verteidigungssektors angepasst wird.

Änderungsantrag 110
Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. „zentrale Produktionskapazitäten im Verteidigungsbereich“ industrielle Kapazitäten, Einrichtungen und Technologien, die für die Herstellung, Erprobung und Bereitstellung von Verteidigungsfähigkeiten wesentlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Munition, Landsysteme und zugehörige Infrastrukturen;

Or. en

Änderungsantrag 111
Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8b. „Strategische industrielle Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich“ eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Unternehmen oder Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft durch Joint Ventures, Technologietransfer, gemeinsame Infrastruktur, koordinierte

Beschaffung oder andere Formen der industriellen Integration;

Or. en

Änderungsantrag 112
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Mindestanforderungen
	In dieser Verordnung werden Mindestverfahrensanforderungen festgelegt. Die Mitgliedstaaten können günstigere Maßnahmen zur Straffung der Genehmigungserteilung für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft beibehalten oder einführen, einschließlich kürzerer Fristen, einer breiteren Nutzung des Prinzips „Schweigen gilt als Zustimmung“ oder einer verstärkten Koordinierung über die zentrale Anlaufstelle, sofern diese Maßnahmen mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 113
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zentrale ***Anlaufstelle***	Zentrale ***Anlaufstellen***

Or. en

Änderungsantrag 114
Klara Dostalova, Jaroslava Pokorná Jermanová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum … [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] errichtet oder benennt jeder Mitgliedstaat eine ***Behörde als*** zentrale Anlaufstelle auf der einschlägigen Verwaltungsebene.	(1) Bis zum … [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] errichtet oder benennt jeder Mitgliedstaat eine zentrale Anlaufstelle auf der einschlägigen Verwaltungsebene. ***Die zentrale Anlaufstelle fungiert als einzige Schnittstelle für jedes Projekt zur Verteidigungsbereitschaft. Die zentrale Anlaufstelle kann als Verwaltungsbehörde oder als digitale Einrichtung eingerichtet werden, die der Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannt hat.***

Or. en

Begründung

Dies dient der Klarstellung, dass die zentrale Anlaufstelle eine Schnittstelle darstellt, die entweder direkt von der zuständigen Behörde oder von einer digitalen Stelle betrieben werden kann; mit der Änderung soll zudem betont werden, dass es je nach System der staatlichen Verwaltungszuständigkeiten mehr als eine zentrale Anlaufstelle geben kann.

Änderungsantrag 115
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum … [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] errichtet oder benennt jeder Mitgliedstaat eine ***Behörde*** als zentrale ***Anlaufstelle*** auf der einschlägigen Verwaltungsebene.	(1) Bis zum … [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] errichtet oder benennt jeder Mitgliedstaat eine ***oder mehrere Behörden*** als zentrale ***Anlaufstellen*** auf der einschlägigen Verwaltungsebene.

Or. en

Änderungsantrag 116
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wenn ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 dieses Artikels mehrere zentrale Anlaufstellen einrichtet oder benennt, so stellt der Mitgliedstaat Instrumente bereit, die die Projektträger dabei unterstützen, die geeignete eingerichtete oder benannte Kontaktstelle auf der gemäß Artikel 3 eingerichteten Website zu finden.

Or. en

Änderungsantrag 117
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jede Anlaufstelle ist zuständig für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft und für die Bereitstellung von Informationen über die Straffung der Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 3, einschließlich Informationen für den Projektträger darüber, wann ein Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 6 als vollständig gilt.	(2) Jede Anlaufstelle ist zuständig für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft und für die Bereitstellung von Informationen über die Straffung der Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 3, einschließlich Informationen für den Projektträger darüber, wann ein Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 6 als vollständig gilt. ***Auf Antrag des Projektträgers legt die zentrale Kontaktstelle auch Informationen darüber vor, ob das Projekt als Projekt zur Verteidigungsbereitschaft im Sinne dieser Verordnung angesehen werden könnte.***

Or. en

Änderungsantrag 118
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Projektträger haben die Möglichkeit, alle Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren relevant sind, in elektronischer Form einzureichen.	(4) Die Projektträger haben die Möglichkeit, alle Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren relevant sind, in elektronischer Form einzureichen. ***Die Mitgliedstaaten stellen den digitalen Austausch von Unterlagen zwischen der nationalen Behörde, der zentralen Kontaktstelle und den Projektträgern sicher, mit Ausnahme von Unterlagen, die den Bestimmungen über den Schutz von Verschlusssachen unterliegen.***

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die Dokumentation zwischen allen am Genehmigungsverfahren beteiligten Akteuren digital ausgetauscht wird, wodurch die Effizienz, Rückverfolgbarkeit und Koordinierung verbessert werden, wobei der Schutz von Verschlusssachen sichergestellt wird. Sie ergänzt die bestehende Bestimmung über elektronische Einreichungen und unterstützt das Ziel der Verordnung, die Verwaltungsverfahren zu straffen.

Änderungsantrag 119
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Projektträger ***haben*** die Möglichkeit, alle Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren relevant sind, in elektronischer Form einzureichen.	(4) Die Projektträger ***sollten*** die Möglichkeit ***erhalten***, alle Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren relevant sind, in elektronischer Form ***über ein sicheres, interoperables Portal*** einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 120
Virginie Joron, Pierre-Romain Thionnet, Jaroslava Pokorná Jermanová, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Projektträger ***haben*** die Möglichkeit, alle Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren relevant sind, in elektronischer Form einzureichen.	(4) Die Projektträger ***sollten*** die Möglichkeit ***erhalten und dazu angehalten werden***, alle Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren relevant sind, in elektronischer Form einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 121
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Steht zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Artikels kein interoperables Online-Portal zur Verfügung, so sieht die zentrale Kontaktstelle eine alternative Einreichungsmöglichkeit (physische oder postalische zentrale Anlaufstelle) vor, ohne die Fristen gemäß Artikel 5 zu verzögern, und teilt der Kommission einen zeitgebundenen Plan mit, dessen Laufzeit sechs Monate nicht überschreiten sollte, mit dem die vollständige Fähigkeit zur elektronischen Bearbeitung von Anträgen erreicht werden soll. Der Kapazitätsaufbau kann gegebenenfalls im Rahmen des Programms für die Europäische Verteidigungsindustrie unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 122
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle einschlägigen Studien, Genehmigungen oder Zulassungen, die für ein bestimmtes Projekt durchgeführt bzw. erteilt wurden, berücksichtigt und keine doppelten Studien, Genehmigungen oder Zulassungen verlangt werden, sofern dies nicht nach Unionsrecht ***oder nationalem Recht*** vorgeschrieben ist.	(5) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle einschlägigen Studien, Genehmigungen oder Zulassungen, die für ein bestimmtes Projekt durchgeführt bzw. erteilt wurden, berücksichtigt und keine doppelten Studien, Genehmigungen oder Zulassungen verlangt werden, sofern dies nicht nach ***nationalem Recht oder*** Unionsrecht vorgeschrieben ist. ***Zu diesem Zweck koordiniert die zentrale Anlaufstelle die Einholung aller nach nationalem Recht erforderlichen Stellungnahmen oder Erklärungen und stellt sicher, dass diese Stellungnahmen in das Genehmigungsverfahren einfließen und gegebenenfalls separate Genehmigungen oder Zustimmungen ersetzen, die nach anderen Verfahren erforderlich sind.***

Or. en

Änderungsantrag 123
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle einschlägigen Studien, Genehmigungen oder Zulassungen, die für ein bestimmtes Projekt durchgeführt bzw. erteilt wurden, berücksichtigt und keine doppelten Studien, Genehmigungen oder Zulassungen verlangt werden, sofern dies	(5) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle einschlägigen Studien, Genehmigungen oder Zulassungen, die für ein bestimmtes Projekt durchgeführt bzw. erteilt wurden, berücksichtigt und keine doppelten Studien, Genehmigungen oder Zulassungen verlangt werden, sofern dies

nicht nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist.	nicht nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist. ***Die zentrale Anlaufstelle stellt sicher, dass die zuständigen Behörden Zugang zu allen einschlägigen Dokumenten haben, um das beschleunigte Verfahren zu erleichtern.***

Or. en

Änderungsantrag 124
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Anlaufstellen und alle anderen ***für die einzelnen Schritte im Laufe des Genehmigungsverfahrens, einschließlich aller Verfahrensschritte,*** zuständigen Behörden über genug qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und ***technologische*** Ressourcen – gegebenenfalls auch für die Weiterbildung und Umschulung – verfügen, ***die für die wirksame Wahrnehmung ihrer*** Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung ***erforderlich sind***.	(6) ***Die Mitgliedstaaten benennen als zentrale Anlaufstelle eine Koordinierungsbehörde mit der institutionellen Position, den rechtlichen Befugnissen und den Instrumenten, die für die Organisation und Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind, einschließlich der Befugnis, einen Verfahrenskalender festzulegen und zu überwachen, die erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden und Antragstellern anzufordern, eine einzige elektronische Fallakte zu verwalten und die konsolidierte Entscheidung zu übermitteln.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Anlaufstellen und alle anderen ***beteiligten*** zuständigen Behörden über genug qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und ***digitale*** Ressourcen – gegebenenfalls auch für die Weiterbildung und Umschulung – verfügen, ***um ihre*** Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung ***wirksam erfüllen zu können***.

Or. en

Änderungsantrag 125
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Das wirksame Funktionieren der zentralen Anlaufstellen sollte von europäischen Leistungskennzahlen (KPI) im Einklang mit den Verfahren der besseren Rechtsetzung begleitet werden, einschließlich einer Verringerung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer innerhalb der EU für vorrangige Zulassungskategorien um 30 % und der Zahl der KMU, die von beschleunigten Verfahren profitieren. Die Aufnahme quantitativer Referenzwerte gewährleistet Einheitlichkeit und Rechenschaftspflicht bei der Durchführung der Verordnung.

Or. it

Änderungsantrag 126
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und andere betroffene Behörden legen die Anforderungen und alle Informationen, die an einen Projektträger vor Beginn des Genehmigungsverfahrens gestellt bzw. von ihm verlangt werden, fest und unterrichten die betreffende zentrale Anlaufstelle entsprechend.	(7) Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und andere betroffene Behörden legen die Anforderungen und alle Informationen, die an einen Projektträger vor Beginn des Genehmigungsverfahrens gestellt bzw. von ihm verlangt werden, fest und unterrichten die betreffende zentrale Anlaufstelle entsprechend. ***Die zentralen Anlaufstellen stellen den Behörden auch relevante und notwendige Unterlagen des Projektträgers zur Verfügung, wenn dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.***

Or. en

Änderungsantrag 127
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats ***kann die Kommission den Behörden dieses Mitgliedstaats beim Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Durchführung dieser Verordnung beistehen***, insbesondere bei der Einrichtung oder dem Betrieb einer zentralen Anlaufstelle.	(8) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats ***um Unterstützung***, insbesondere bei der Einrichtung oder dem Betrieb einer zentralen Anlaufstelle***, behandelt die Kommission dieses Ersuchen vorrangig und beginnt unverzüglich in Zusammenarbeit mit dem ersuchenden Mitgliedstaat mit der Umsetzung***. ***Die Kommission legt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – oder, wenn der Antrag nachweislich komplex ist, innerhalb von 60 Tagen – einen schriftlichen Aktionsplan vor, in dem der Anwendungsbereich, Etappenziele und Unterstützungsinstrumente für den Kapazitätsaufbau dargelegt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 128
Virginie Joron, Pierre-Romain Thionnet, Jaroslava Pokorná Jermanová, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats ***kann*** die Kommission den Behörden dieses Mitgliedstaats beim Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Durchführung dieser Verordnung ***beistehen***, insbesondere bei der Einrichtung oder dem Betrieb einer zentralen Anlaufstelle.	(8) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats ***steht*** die Kommission den Behörden dieses Mitgliedstaats beim Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Durchführung dieser Verordnung ***bei***, insbesondere bei der Einrichtung oder dem Betrieb einer zentralen Anlaufstelle. ***Die Kommission greift nicht in***

Genehmigungsverfahren ein, die weiterhin in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Or. en

Änderungsantrag 129
Nikola Minchev, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Anna Stürgkh, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats ***kann*** die Kommission den Behörden dieses Mitgliedstaats beim Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Durchführung dieser Verordnung beistehen, insbesondere bei der Einrichtung oder dem Betrieb einer zentralen Anlaufstelle.	(8) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats ***steht*** die Kommission den Behörden dieses Mitgliedstaats beim Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Durchführung dieser Verordnung ***bei***, insbesondere bei der Einrichtung oder dem Betrieb einer zentralen Anlaufstelle.

Or. en

Änderungsantrag 130
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats ***kann*** die Kommission den Behörden dieses Mitgliedstaats beim Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Durchführung dieser Verordnung beistehen, insbesondere bei der Einrichtung oder dem Betrieb einer zentralen Anlaufstelle.	(8) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats ***steht*** die Kommission den Behörden dieses Mitgliedstaats beim Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Durchführung dieser Verordnung ***bei***, insbesondere bei der Einrichtung oder dem Betrieb einer zentralen Anlaufstelle.

Or. en

Änderungsantrag 131
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) In Mitgliedstaaten mit einer föderalen oder anderweitig dezentralen Verwaltungsstruktur ist die Verpflichtung zur Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle so zu verstehen, dass für jedes Projekt zur Verteidigungsbereitschaft die Verfügbarkeit einer koordinierten und gestrafften Schnittstelle sichergestellt sein muss. Die Mitgliedstaaten können mehr als eine zuständige Behörde als zentrale Anlaufstellen benennen, wenn dies erforderlich ist, um ihrer Verwaltungsorganisation Rechnung zu tragen, sofern wirksame Koordinierungsmechanismen eingerichtet sind und die Projektträger über eine eindeutig benannte Koordinierungsbehörde verfügen, die als zentrale Schnittstelle für jedes Projekt fungiert.

Or. en

Änderungsantrag 132
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Kritische Projekte zur Verteidigungsbereitschaft, die eine besondere grenzüberschreitende Dimension haben, werden durch eine strukturierte regionale Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen nationalen zentralen Anlaufstellen oder durch die

Einrichtung einer gemeinsamen grenzüberschreitenden zentralen Anlaufstelle unterstützt. Auf Ersuchen unterstützt die Kommission die zentralen Anlaufstellen bei der Erleichterung der Einrichtung einer solchen Zusammenarbeit.

Or. en

Änderungsantrag 133
Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Kommission leistet gezielte technische und finanzielle Unterstützung, auch im Rahmen des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und der kohäsionspolitischen Instrumente, an Mitgliedstaaten mit begrenzter Verwaltungskapazität, um die zentrale Kontaktstelle wirksam einzurichten oder zu betreiben.

Or. en

Änderungsantrag 134
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Handelt es sich bei einem Projekt zur Verteidigungsbereitschaft innerhalb der EU um ein grenzüberschreitendes Projekt, so ist eine unverzügliche Benachrichtigung und Koordinierung durch die zentrale Anlaufstelle mit den zentralen Anlaufstellen anderer betroffener Mitgliedstaaten

sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Anlaufstellen über Protokolle für den zeitnahen Informationsaustausch und die Befassung in solchen Fällen verfügen, unbeschadet der nationalen Sicherheits- und Vertraulichkeitsvorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 135
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die Entwicklung gemeinsamer Indikatoren und Methoden zur Bewertung der Leistung der zentralen Anlaufstellen auf der Grundlage der gemäß Artikel 8b (neu) jährlich gemeldeten Daten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Anlaufstellen relevante Informationen einheitlich und zeitnah erheben, verarbeiten und übermitteln, um zu einer transparenten und vergleichbaren Überwachung der Durchführung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 136
Nikola Minchev, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren online und	Die Mitgliedstaaten gewähren online und

auf zentralisierte und leicht zugängliche Weise öffentlichen Zugang zu den folgenden Informationen über Genehmigungsverfahren, die für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft relevant sind:	auf zentralisierte und leicht zugängliche Weise ***– sofern diese Veröffentlichung die nationale Sicherheit nicht beeinträchtigt und die Vertraulichkeitsanforderungen gebührend berücksichtigt werden –*** öffentlichen Zugang zu den folgenden Informationen über Genehmigungsverfahren, die für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft relevant sind:

Or. en

Begründung

Auch wenn Transparenz wichtig ist, sollte die Offenlegung von Informationen die nationale Sicherheit nicht gefährden oder zu einer Behinderung oder unangemessenen Komplikation des Projekts führen, auch nicht dadurch, dass es externen Einflüssen ausgesetzt wird.

Änderungsantrag 137
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dem Genehmigungsverfahren, einschließlich Informationen über die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren, darunter gegebenenfalls auch alternative Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten, wenn solche Verfahren im nationalen Recht vorgesehen sind,	b) dem Genehmigungsverfahren, einschließlich Informationen ***über die Erteilung von Genehmigungen für die Herstellung von Verteidigungsgütern und*** über die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren, darunter gegebenenfalls auch alternative Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten, wenn solche Verfahren im nationalen Recht vorgesehen sind,

Or. en

Änderungsantrag 138
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Finanzierungsmöglichkeiten auf Ebene der Union ***oder*** der Mitgliedstaaten,	d) Finanzierungsmöglichkeiten auf Ebene der Union ***und*** der Mitgliedstaaten,

Or. en

Änderungsantrag 139
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Mechanismen zur Sicherstellung von Transparenz und Betrugsbekämpfung, einschließlich der Veröffentlichung nicht vertraulicher Informationen über genehmigte Projekte, Begünstigte und zugewiesene öffentliche Unterstützung,

Or. en

Änderungsantrag 140
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ea) Leitlinien und Muster für standardisierte Genehmigungsanträge, die in allen Amtssprachen der Union verfügbar sind;

Or. en

Änderungsantrag 141
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) geltende Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards;

Or. en

Änderungsantrag 142
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Online-Zugang zu diesen Informationen sollte so strukturiert sein, dass die Betreiber und Behörden im Falle einer Lieferkettenkrise über klare Leitlinien verfügen. Dies würde die rasche Priorisierung von Projekten mit strategischen Auswirkungen auf kritische Lieferketten begünstigen.

Or. it

Änderungsantrag 143
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***leisten*** Projekten zur Verteidigungsbereitschaft in ihrem Hoheitsgebiet administrative Unterstützung und schenken dabei an den Projekten beteiligten KMU und Midcap-Unternehmen einschließlich kleiner Midcap-Unternehmen besondere Aufmerksamkeit; dies erfolgt unter	***Durch die zentrale Anlaufstelle leisten*** die Mitgliedstaaten Projekten zur Verteidigungsbereitschaft in ihrem Hoheitsgebiet administrative Unterstützung und schenken dabei an den Projekten beteiligten KMU und Midcap-Unternehmen einschließlich kleiner Midcap-Unternehmen besondere

anderem durch die Bereitstellung von	Aufmerksamkeit; dies erfolgt unter anderem durch die Bereitstellung von

Or. it

Änderungsantrag 144
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten leisten Projekten zur Verteidigungsbereitschaft in ihrem Hoheitsgebiet administrative Unterstützung und schenken dabei an den Projekten beteiligten KMU und Midcap-Unternehmen ***einschließlich kleiner Midcap-Unternehmen*** besondere Aufmerksamkeit; dies erfolgt unter anderem durch die Bereitstellung von	Die Mitgliedstaaten leisten Projekten zur Verteidigungsbereitschaft in ihrem Hoheitsgebiet administrative Unterstützung und schenken dabei an den Projekten beteiligten KMU und ***kleiner*** Midcap-Unternehmen besondere Aufmerksamkeit; dies erfolgt unter anderem durch die Bereitstellung von

Or. en

Änderungsantrag 145
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung für Projektträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, vor allem für KMU und kleine Midcap-Unternehmen.	c) Unterstützung für Projektträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, vor allem für KMU und kleine Midcap-Unternehmen***, mit dem Ziel, die vollständige Einhaltung der Gesundheits-, Umwelt-, Sicherheits-, Sozial- und Arbeitsnormen der Union und der Mitgliedstaaten zu fördern***.

Or. en

Änderungsantrag 146
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Unterstützung von Projektträgern, die zu kritischen Projekten der Verteidigungsbereitschaft beitragen, die eine besondere grenzüberschreitende Dimension haben, unter anderem durch eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen zentralen Anlaufstellen oder die Einrichtung einer gemeinsamen regionalen zentralen Anlaufstelle;

Or. en

Änderungsantrag 147
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Sicherstellung dessen, dass alle Projektträger, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie niedergelassen sind, gleichen Zugang zu Informationen, Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren und den verfügbaren Finanzierungsinstrumenten der Union oder der Mitgliedstaaten haben;

Or. en

Änderungsantrag 148
Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) gezielte Unterstützung für strategische Projekte der industriellen Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich, einschließlich rechtlicher, finanzieller und technischer Beratungsdienste;

Or. en

Änderungsantrag 149
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Die Mitgliedstaaten können die Kommission ersuchen, auf dem Souveränitätsportal gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/795 alle in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Projekte zur Verteidigungsbereitschaft im Zusammenhang mit krisenrelevanten Produkten, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt und die in erster Linie für die Herstellung von Verteidigungsgütern verwendet werden, anzuzeigen.

Or. en

Änderungsantrag 150
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Mitgliedstaaten, die einem bestimmten Projektträger Genehmigungen anstelle eines anderen Projektträgers mit ähnlichen Zielen erteilen, müssen in der Lage sein, objektive, zeitnahe und transparente Gründe für die Erteilung dieser Genehmigungen vorzulegen, insbesondere dann, wenn es sich bei dem erfolglosen Antragsteller um ein KMU oder ein kleines Midcap-Unternehmen handelt, das zu kritischen Projekten zur Verteidigungsbereitschaft beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 151
Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Unterstützung bei der grenzüberschreitenden Genehmigung und Koordinierung zentraler Produktionskapazitäten im Verteidigungsbereich.

Or. en

Änderungsantrag 152
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Um sicherzustellen, dass kleine und mittlere Unternehmen und Midcap-Unternehmen wirksam von den in dieser Verordnung festgelegten vereinfachten

und beschleunigten Genehmigungsverfahren profitieren, integrieren die Mitgliedstaaten Unterstützungsmechanismen für KMU in die zentrale Anlaufstelle. Dazu gehören ein spezieller KMU-Desk mit maßgeschneiderten Leitlinien und Frühberatungsdiensten, standardisierte Vorlagen und Checklisten, digitale Übermittlungs- und Nachverfolgungsinstrumente sowie Informationen über einschlägige Finanzierungsinstrumente der Union und der Mitgliedstaaten. Die zentrale Anlaufstelle stellt klare Dokumentationsanforderungen und transparente Fristen sicher, damit sich kleinere Akteure wirksam und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand beteiligen können.

Or. en

Änderungsantrag 153
Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass KMU, Midcap-Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen, insbesondere solche mit Sitz in weniger entwickelten Regionen oder Grenzregionen, vorrangige administrative Unterstützung, Zugang zu Informationen und Möglichkeiten zur Teilnahme an EU-finanzierten Projekten zur Verteidigungsbereitschaft erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 154
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a)
	Schutz der finanziellen Interessen der Union
	Die Mitgliedstaaten treffen bei der Durchführung dieser Verordnung geeignete Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, insbesondere indem sie Unregelmäßigkeiten und Betrug im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 verhindern, aufdecken und einschlägige Korrekturmaßnahmen ergreifen und gegebenenfalls die Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden mit dem OLAF und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 155
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dauer des Genehmigungsverfahrens	***Form und*** Dauer des Genehmigungsverfahrens

Or. en

Änderungsantrag 156
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Anträge auf Anerkennung von Fertigungsprojekten als Projekte zur Verteidigungsbereitschaft sind vom Projektträger bei dem betreffenden Mitgliedstaat einzureichen; diese müssen einschlägige Nachweise enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Tätigkeiten allein der Verteidigung dienen. Insbesondere muss der Antrag für ein potenzielles Projekt zur Verteidigungsbereitschaft im Zusammenhang mit krisenrelevanten Produkten einschlägige Nachweise enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Industrieproduktion in erster Linie für die Herstellung von Verteidigungsgütern verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 157
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1a) Die Mitgliedstaaten bewerten den in Unterabsatz 1 genannten Antrag innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags in einem fairen und transparenten Verfahren. Projekte, die die Kriterien nicht erfüllen, gelten als unzulässig.

Or. en

Änderungsantrag 158
Marc Botenga, Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung ***darf [60] Tage nicht überschreiten***.	(1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung ***sollte ausreichend Zeit für eine gründliche Analyse und Sorgfaltsprüfung vorsehen. Das Verfahren darf eine fundierte Folgenabschätzung und Risikobewertung hinsichtlich der sozialen und ökologischen Auswirkungen nicht beeinträchtigen und muss eine demokratische Konsultation der betroffenen Bevölkerung umfassen***.

Or. en

Änderungsantrag 159
György Hölvényi, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung darf ***[60]*** Tage ***nicht überschreiten***.	(1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung darf ***nicht kürzer als [90]*** Tage ***sein, wobei es in hinreichend begründeten Fällen ausgesetzt oder verlängert werden kann***. ***Die Dauer einer nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht in die Frist eingerechnet.***

Or. en

Änderungsantrag 160
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung darf [***60***] Tage nicht überschreiten.	(1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung darf [***45***] Tage nicht überschreiten. ***In hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit oder dem Umweltschutz kann das Verfahren einmal um höchstens 30 Tage verlängert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 161
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung darf [60] ***Tage*** nicht überschreiten.	(1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung darf [60] ***Arbeitstage ab dem Datum, an dem die Vollständigkeit des Antrags von der zentralen Anlaufstelle bestätigt wurde,*** nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 162
Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der	(1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der

einschlägigen Genehmigung darf [60] Tage nicht überschreiten.	einschlägigen Genehmigung darf [60] Tage nicht überschreiten. ***Bei Projekten im Zusammenhang mit zentralen Produktionskapazitäten im Verteidigungsbereich darf das Verfahren [30] Tage nicht überschreiten.***

Or. en

Begründung

Die Verkürzung der Höchstdauer für strategische Projekte im Zusammenhang mit zentralen Produktionskapazitäten im Verteidigungsbereich trägt der Tatsache Rechnung, dass die europäische Herstellung von Verteidigungsgütern gesteigert werden muss. Im derzeitigen geopolitischen Kontext behindern Verzögerungen bei der Genehmigung unmittelbar die Fähigkeit der EU, auf Bedrohungen zu reagieren und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zu unterstützen.

Änderungsantrag 163
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung darf [***60***] Tage nicht überschreiten.	(1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung ***oder der Erteilung von Lizenzen für die Herstellung von Verteidigungsgütern*** darf [***45***] Tage ***ab dem Datum der Antragstellung*** nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 164
Aurelijus Veryga, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Genehmigungsverfahren für	(1) Das Genehmigungsverfahren für

Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung darf [***60***] Tage nicht überschreiten.	Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung darf [***180***] Tage nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 165
Bart Groothuis, Jeannette Baljeu, Ivars Ijabs, Engin Eroglu, Morten Løkkegaard, Hilde Vautmans, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Svenja Hahn, Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung darf [***60***] Tage nicht überschreiten.	(1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung darf [***50***] Tage nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 166
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung darf ***[60] Tage*** nicht überschreiten.	(1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung darf ***[9] Monate*** nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 167
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der ***Erteilung der einschlägigen Genehmigung*** darf [60] Tage nicht überschreiten.	1. Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der ***Benachrichtigung über die Schlussentscheidung*** darf [60] Tage nicht überschreiten.

Or. it

Änderungsantrag 168
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Beinhaltet ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft eine Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, die bereits nach nationalem Recht genehmigt wurde, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Betreiber die zuständige Behörde über die vorgeschlagene Änderung unterrichtet. Die zuständige Behörde entscheidet, ob für die Änderung eine neue oder aktualisierte Genehmigung erforderlich ist oder ob sie – sofern die Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards nicht beeinträchtigt werden – im Rahmen der bestehenden Genehmigung erfolgen darf.

Or. en

Änderungsantrag 169
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung darf 3 Monate nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 170
Marc Botenga, Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Erteilung einer Genehmigung berücksichtigen die Behörden den Grundsatz der Schadensvermeidung und führen solide Folgenabschätzungen und Risikobewertungen durch.

Or. en

Änderungsantrag 171
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erfordert ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft den Bau mehrerer Einrichtungen oder Einheiten an einem Standort, so können der Projektträger und die zentrale Anlaufstelle vereinbaren, das Projekt in mehrere kleinere Projekte aufzuteilen, um die geltenden Fristen einzuhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 172
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Erfordert*** ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft ***den Bau mehrerer*** Einrichtungen oder ***Einheiten an einem Standort***, so können der Projektträger und die zentrale Anlaufstelle vereinbaren, ***das Projekt in mehrere kleinere Projekte aufzuteilen,*** um die geltenden Fristen einzuhalten.	(2) ***Besteht*** ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft ***aus mehreren unterschiedlichen Komponenten,*** Einrichtungen oder ***Phasen, unabhängig davon, ob diese an einem einzigen Standort oder an mehreren Standorten angesiedelt sind***, so können der Projektträger und die zentrale Anlaufstelle, ***sofern dies aufgrund der technischen oder administrativen Merkmale des Projekts gerechtfertigt ist, vereinbaren, diese Komponenten als separate Teilprojekte zu behandeln***, um die geltenden Fristen einzuhalten. ***In begründeten Fällen und erforderlichenfalls zur Sicherstellung einer angemessenen Kontrolle durch die Sicherheits- und Spionageabwehrbehörden kann die zentrale Anlaufstelle das Verfahren für die Erteilung einer Lizenz für die Herstellung von Verteidigungsgütern in einen separaten Verfahrensweg aufteilen.***

Or. en

Änderungsantrag 173
Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erfordert ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft den Bau mehrerer Einrichtungen oder Einheiten an	(2) Erfordert ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft den Bau mehrerer Einrichtungen oder Einheiten an

einem Standort, so können der Projektträger und die zentrale Anlaufstelle vereinbaren, ***das*** Projekt in mehrere kleinere Projekte aufzuteilen, um die geltenden Fristen einzuhalten.	einem Standort, ***a) so darf das Genehmigungsverfahren einschließlich der Erteilung der einschlägigen Genehmigung [90] Tage nicht überschreiten; oder*** ***b)*** so können der Projektträger und die zentrale Anlaufstelle vereinbaren, ***dieses*** Projekt in mehrere kleinere Projekte aufzuteilen, um die ***in Absatz 1 dieses Artikels*** geltenden Fristen einzuhalten.

Or. en

Begründung

Komplexe Projekte im Verteidigungsbereich erfordern längere Fristen, daher schlagen wir vor, ähnlich wie bei der Netto-Null-Industrie-Verordnung einen zweistufigen Ansatz einzuführen, damit diese als Ganzes und unter Einhaltung der Fristen bearbeitet werden können.

Änderungsantrag 174
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Erfordert ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft den Bau mehrerer Einrichtungen oder Einheiten an einem Standort, so*** können der Projektträger und die zentrale Anlaufstelle vereinbaren, das Projekt in mehrere kleinere Projekte aufzuteilen, um die geltenden Fristen einzuhalten.	(2) ***In Ausnahmefällen und unbeschadet der Befugnis der zuständigen Behörden, die Einhaltung des Unionsrechts oder des nationalen Rechts vollständig und umfassend zu bewerten,*** können der Projektträger und die zentrale Anlaufstelle***, wenn ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft den Bau mehrerer Einrichtungen oder Einheiten an einem Standort erfordert,*** vereinbaren, das Projekt in mehrere kleinere Projekte aufzuteilen, um die geltenden Fristen einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 175
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts zur Verteidigungsbereitschaft dies erfordern, kann ein Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannten Fristen vor ihrem Ablauf und im Einzelfall einmalig um höchstens ***30*** Tage verlängern.	(3) In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts zur Verteidigungsbereitschaft dies erfordern, kann ein Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannten Fristen vor ihrem Ablauf und im Einzelfall einmalig um höchstens ***90*** Tage verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 176
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In Ausnahmefällen, wenn die Art, ***die Komplexität,*** der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts zur Verteidigungsbereitschaft dies erfordern, kann ein Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannten Fristen vor ihrem Ablauf und im Einzelfall einmalig um höchstens 30 ***Tage*** verlängern.	(3) In Ausnahmefällen, wenn die Art, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts zur Verteidigungsbereitschaft dies erfordern, kann ein Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannten Fristen vor ihrem Ablauf und im Einzelfall einmalig um höchstens 30 ***Arbeitstage*** verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 177
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Ausnahmefällen und wenn dies aufgrund der Komplexität des vorgeschlagenen Projekts zur Verteidigungsbereitschaft gerechtfertigt ist, kann ein Mitgliedstaat das Genehmigungsverfahren für einen angemessenen Zeitraum aussetzen, um die erforderlichen Analysen durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 178
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass das Projekt zur Verteidigungsbereitschaft außergewöhnliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte oder der Bevölkerung mit sich bringt, und ist mehr Zeit erforderlich, um festzustellen, ob Maßnahmen zur Bewältigung identifizierbarer Risiken ergriffen wurden, so kann er die in Absatz 1 genannten Fristen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Genehmigungsverfahrens um 60 Tage verlängern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 179
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Ist*** ein Mitgliedstaat ***der Auffassung, dass das Projekt zur Verteidigungsbereitschaft außergewöhnliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte oder der Bevölkerung mit sich bringt, und ist mehr Zeit erforderlich, um festzustellen, ob Maßnahmen zur Bewältigung identifizierbarer Risiken ergriffen wurden, so kann er*** die in Absatz 1 genannten Fristen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Genehmigungsverfahrens um 60 Tage verlängern.	(4) ***Wenn aus Sicherheitsgründen ordnungsgemäß gerechtfertigt, kann*** ein Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannten Fristen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Genehmigungsverfahrens um 60 Tage verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 180
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass das Projekt zur Verteidigungsbereitschaft ***außergewöhnliche Risiken*** für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte oder der Bevölkerung ***mit sich bringt***, ***und ist mehr Zeit erforderlich, um festzustellen, ob Maßnahmen zur Bewältigung identifizierbarer Risiken ergriffen wurden, so kann er die in Absatz 1 genannten Fristen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Genehmigungsverfahrens*** um 60 ***Tage*** verlängern.	(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass das Projekt zur Verteidigungsbereitschaft ***ein ernsthaftes Risiko*** für die ***Umwelt oder die*** Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte oder der Bevölkerung ***darstellt***, ***so wird eine unabhängige Prüfung durch eine vom Mitgliedstaat benannte unabhängige Stelle durchgeführt. In diesem Fall kann ein Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannte Frist einmalig*** um 60 ***Arbeitstage*** verlängern. ***Die unabhängige Prüfung muss bestätigen, dass alle erforderlichen Minderungsmaßnahmen in vollem Umfang mit den Umwelt-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsnormen des Unionsrechts und des nationalen Rechts im Einklang stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 181
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass das Projekt zur Verteidigungsbereitschaft ***außergewöhnliche*** Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte oder der Bevölkerung mit sich bringt, und ist mehr Zeit erforderlich, um festzustellen, ob Maßnahmen zur Bewältigung identifizierbarer Risiken ergriffen wurden, so kann er die in Absatz 1 genannten Fristen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Genehmigungsverfahrens um 60 Tage verlängern.	(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass das Projekt zur Verteidigungsbereitschaft ***erhebliche*** Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte oder der Bevölkerung mit sich bringt ***oder erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte***, und ist mehr Zeit erforderlich, um festzustellen, ob Maßnahmen zur Bewältigung identifizierbarer Risiken ergriffen wurden, so kann er die in Absatz 1 genannten Fristen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Genehmigungsverfahrens um 60 Tage verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 182
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass das Projekt zur Verteidigungsbereitschaft außergewöhnliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte oder der Bevölkerung mit sich bringt, und ist mehr Zeit erforderlich, um festzustellen, ob Maßnahmen zur Bewältigung identifizierbarer Risiken ergriffen wurden, so kann er die in Absatz 1 genannten Fristen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des	(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass das Projekt zur Verteidigungsbereitschaft außergewöhnliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte oder der Bevölkerung mit sich bringt ***oder eine besondere nationale Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist***, und ist mehr Zeit erforderlich, um festzustellen, ob Maßnahmen zur Bewältigung identifizierbarer Risiken ergriffen wurden, so kann er die in

Genehmigungsverfahrens um 60 Tage verlängern.	Absatz 1 genannten Fristen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Genehmigungsverfahrens um 60 Tage verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 183
Bart Groothuis, Jeannette Baljeu, Ivars Ijabs, Engin Eroglu, Morten Løkkegaard, Hilde Vautmans, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Svenja Hahn, Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass das Projekt zur Verteidigungsbereitschaft außergewöhnliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte oder der Bevölkerung mit sich bringt, und ist mehr Zeit erforderlich, um festzustellen, ob Maßnahmen zur Bewältigung identifizierbarer Risiken ergriffen wurden, so kann er die in Absatz 1 genannten Fristen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Genehmigungsverfahrens um ***60*** Tage verlängern.	(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass das Projekt zur Verteidigungsbereitschaft außergewöhnliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte oder der Bevölkerung mit sich bringt, und ist mehr Zeit erforderlich, um festzustellen, ob Maßnahmen zur Bewältigung identifizierbarer Risiken ergriffen wurden, so kann er die in Absatz 1 genannten Fristen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Genehmigungsverfahrens um ***50*** Tage verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 184
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem die endgültige Entscheidung zu	(5) Bei Anwendung der Absätze 3***, 3a*** und 4 unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem die endgültige

erwarten ist.	Entscheidung zu erwarten ist.

Or. en

Änderungsantrag 185
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei Anwendung der Absätze ***3 und 4*** unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem die endgültige Entscheidung zu erwarten ist.	(5) Bei Anwendung der Absätze ***2 und 3*** unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem die endgültige Entscheidung zu erwarten ist.

Or. en

Änderungsantrag 186
Nikola Minchev, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Spätestens 15 Tage nach Eingang eines Genehmigungsantrags bestätigt die betreffende zentrale Anlaufstelle, dass der Antrag vollständig ist und ob die vorliegende Verordnung Anwendung findet, bzw. fordert sie den Projektträger auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, wenn dieser nicht alle für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat, wobei sie angibt, welche Informationen fehlen. Wird der eingereichte Antrag ein zweites Mal als unvollständig erachtet, so kann die zentrale Anlaufstelle innerhalb von [15] Tagen nach der zweiten Einreichung die Informationen ein zweites Mal anfordern. Die zentrale	(6) Spätestens 15 Tage nach Eingang eines Genehmigungsantrags bestätigt die betreffende zentrale Anlaufstelle, dass der Antrag vollständig ist und ob die vorliegende Verordnung Anwendung findet, bzw. fordert sie den Projektträger auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, wenn dieser nicht alle für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat, wobei sie angibt, welche Informationen fehlen. Wird der eingereichte Antrag ein zweites Mal als unvollständig erachtet, so kann die zentrale Anlaufstelle innerhalb von [15] Tagen nach der zweiten Einreichung die Informationen ein zweites Mal anfordern. Die zentrale

Anlaufstelle darf keine Informationen in Bereichen anfordern, die nicht Gegenstand der ersten Anforderung zusätzlicher Informationen sind, und ist nur berechtigt, weitere Nachweise anzufordern, um die festgestellten fehlenden Informationen zu vervollständigen. ***Das Datum, zu dem die zentrale Anlaufstelle die Vollständigkeit des Antrags bestätigt, gilt als Beginn des Genehmigungsverfahrens für diesen Antrag.***	Anlaufstelle darf keine Informationen in Bereichen anfordern, die nicht Gegenstand der ersten Anforderung zusätzlicher Informationen sind, und ist nur berechtigt, weitere Nachweise anzufordern, um die festgestellten fehlenden Informationen zu vervollständigen.

Or. en

Begründung

Der Abschnitt wurde weiter nach unten verschoben und um die ausdrückliche Erwähnung von Umweltverträglichkeitsprüfungen ergänzt, um für mehr Klarheit zu sorgen.

Änderungsantrag 187
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Spätestens 15 Tage nach Eingang eines Genehmigungsantrags bestätigt die betreffende zentrale Anlaufstelle, dass der Antrag vollständig ist und ob die vorliegende Verordnung Anwendung findet, bzw. fordert sie den Projektträger auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, wenn dieser nicht alle für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat, wobei sie angibt, welche Informationen fehlen. Wird der eingereichte Antrag ein zweites Mal als unvollständig erachtet, so kann die zentrale Anlaufstelle innerhalb von [15] Tagen nach der zweiten Einreichung die Informationen ein zweites Mal anfordern. Die zentrale Anlaufstelle darf keine Informationen in Bereichen anfordern, die nicht Gegenstand der ersten Anforderung zusätzlicher Informationen sind, und ist nur berechtigt,	(6) Spätestens 15 Tage nach Eingang eines Genehmigungsantrags bestätigt die betreffende zentrale Anlaufstelle, dass der Antrag vollständig ist und ob die vorliegende Verordnung Anwendung findet, bzw. fordert sie den Projektträger auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, wenn dieser nicht alle für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat, wobei sie angibt, welche Informationen fehlen. Wird der eingereichte Antrag ein zweites Mal als unvollständig erachtet, so kann die zentrale Anlaufstelle innerhalb von [15] Tagen nach der zweiten Einreichung die Informationen ein zweites Mal anfordern. Die zentrale Anlaufstelle darf keine Informationen in Bereichen anfordern, die nicht Gegenstand der ersten Anforderung zusätzlicher Informationen sind, und ist nur berechtigt,

weitere Nachweise anzufordern, um die festgestellten fehlenden Informationen zu vervollständigen. ***Das Datum, zu dem die zentrale Anlaufstelle die Vollständigkeit des Antrags bestätigt, gilt als Beginn des Genehmigungsverfahrens für diesen Antrag.***	weitere Nachweise anzufordern, um die festgestellten fehlenden Informationen zu vervollständigen.

Or. en

Änderungsantrag 188
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Spätestens 15 ***Tage*** nach Eingang eines Genehmigungsantrags bestätigt die betreffende zentrale Anlaufstelle, dass der Antrag vollständig ist und ob die vorliegende Verordnung Anwendung findet, bzw. fordert sie den Projektträger auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, wenn dieser nicht alle für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat, wobei sie angibt, welche Informationen fehlen. Wird der eingereichte Antrag ein zweites Mal als unvollständig erachtet, so kann die zentrale Anlaufstelle innerhalb von [15] ***Tagen*** nach der zweiten Einreichung die Informationen ein zweites Mal anfordern. Die zentrale Anlaufstelle darf keine Informationen in Bereichen anfordern, die nicht Gegenstand der ersten Anforderung zusätzlicher Informationen sind, und ist nur berechtigt, weitere Nachweise anzufordern, um die festgestellten fehlenden Informationen zu vervollständigen. Das Datum, zu dem die zentrale Anlaufstelle die Vollständigkeit des Antrags bestätigt, gilt als Beginn des Genehmigungsverfahrens für diesen Antrag.	(6) Spätestens 15 ***Arbeitstage*** nach Eingang eines Genehmigungsantrags bestätigt die betreffende zentrale Anlaufstelle, dass der Antrag vollständig ist und ob die vorliegende Verordnung Anwendung findet, bzw. fordert sie den Projektträger auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, wenn dieser nicht alle für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat, wobei sie angibt, welche Informationen fehlen. Wird der eingereichte Antrag ein zweites Mal als unvollständig erachtet, so kann die zentrale Anlaufstelle innerhalb von [15] ***Arbeitstagen*** nach der zweiten Einreichung die Informationen ein zweites Mal anfordern. Die zentrale Anlaufstelle darf keine Informationen in Bereichen anfordern, die nicht Gegenstand der ersten Anforderung zusätzlicher Informationen sind, und ist nur berechtigt, weitere Nachweise anzufordern, um die festgestellten fehlenden Informationen zu vervollständigen. Das Datum, zu dem die zentrale Anlaufstelle die Vollständigkeit des Antrags bestätigt, gilt als Beginn des Genehmigungsverfahrens für diesen Antrag.

Or. en

Änderungsantrag 189
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Spätestens ***15*** Tage nach Eingang eines Genehmigungsantrags bestätigt die betreffende zentrale Anlaufstelle, dass der Antrag vollständig ist und ob die vorliegende Verordnung Anwendung findet, bzw. fordert sie den Projektträger auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, wenn dieser nicht alle für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat, wobei sie angibt, welche Informationen fehlen. Wird der eingereichte Antrag ein zweites Mal als unvollständig erachtet, so kann die zentrale Anlaufstelle innerhalb von [***15***] Tagen nach der zweiten Einreichung die Informationen ein zweites Mal anfordern. Die zentrale Anlaufstelle darf keine Informationen in Bereichen anfordern, die nicht Gegenstand der ersten Anforderung zusätzlicher Informationen sind, und ist nur berechtigt, weitere Nachweise anzufordern, um die festgestellten fehlenden Informationen zu vervollständigen. Das Datum, zu dem die zentrale Anlaufstelle die Vollständigkeit des Antrags bestätigt, gilt als Beginn des Genehmigungsverfahrens für diesen Antrag.	(6) Spätestens ***45*** Tage nach Eingang eines Genehmigungsantrags bestätigt die betreffende zentrale Anlaufstelle, dass der Antrag vollständig ist und ob die vorliegende Verordnung Anwendung findet, bzw. fordert sie den Projektträger auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, wenn dieser nicht alle für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat, wobei sie angibt, welche Informationen fehlen. Wird der eingereichte Antrag ein zweites Mal als unvollständig erachtet, so kann die zentrale Anlaufstelle innerhalb von [***45***] Tagen nach der zweiten Einreichung die Informationen ein zweites Mal anfordern. Die zentrale Anlaufstelle darf keine Informationen in Bereichen anfordern, die nicht Gegenstand der ersten Anforderung zusätzlicher Informationen sind, und ist nur berechtigt, weitere Nachweise anzufordern, um die festgestellten fehlenden Informationen zu vervollständigen. Das Datum, zu dem die zentrale Anlaufstelle die Vollständigkeit des Antrags bestätigt, gilt als Beginn des Genehmigungsverfahrens für diesen Antrag.

Or. en

Änderungsantrag 190
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die geltende Frist für das beschleunigte Genehmigungsverfahren für diesen Antrag beginnt an dem Datum, zu dem die zentrale Anlaufstelle die Vollständigkeit des Antrags, gegebenenfalls einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfungen, bestätigt.

Or. en

Änderungsantrag 191
Nikola Minchev, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die geltende Frist für das Genehmigungsverfahren für diesen Antrag beginnt an dem Datum, zu dem die zentrale Anlaufstelle die Vollständigkeit des Antrags, einschließlich der förmlich genehmigten Umweltverträglichkeitsprüfung, bestätigt.

Or. en

Begründung

Umweltverträglichkeitsprüfungen werden ausdrücklich erwähnt, um für mehr Klarheit zu sorgen.

Änderungsantrag 192
Marc Botenga, Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(7) Die in diesem Artikel für die Genehmigungsverfahren festgelegten Fristen lassen von den Mitgliedstaaten festgelegte kürzere Fristen unberührt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 193
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Angesichts ihrer strategischen Bedeutung können die Mitgliedstaaten die Erteilung von Bau- und Umweltgenehmigungen für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft als Angelegenheit von überwiegendem öffentlichen Interesse und nationaler Sicherheit ansehen. Diese Verfahren werden unter uneingeschränkter Einhaltung des geltenden Unionsrechts und des nationalen Rechts, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Sicherheitsanforderungen, durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 194
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist, die gegebenenfalls gemäß den Absätzen 3 und 4 verlängert wurde, über das Ergebnis des	***entfällt***

Genehmigungsverfahrens, so sind die beantragten Genehmigungen als erteilt zu erachten. Die zentrale Anlaufstelle übermittelt dem Projektträger unverzüglich eine schriftliche Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Genehmigungen auf der Grundlage des eingereichten Antrags implizit erteilt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 195
György Hölvényi, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist, die gegebenenfalls gemäß den Absätzen 3 und 4 verlängert wurde, über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens, so sind die beantragten Genehmigungen als erteilt zu erachten. Die zentrale Anlaufstelle übermittelt dem Projektträger unverzüglich eine schriftliche Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Genehmigungen auf der Grundlage des eingereichten Antrags implizit erteilt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 196
Marc Botenga, Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist, die gegebenenfalls gemäß den Absätzen 3 und 4 verlängert wurde, über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens, so sind die beantragten Genehmigungen als erteilt zu erachten. Die zentrale Anlaufstelle übermittelt dem Projektträger unverzüglich eine schriftliche Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Genehmigungen auf der Grundlage des eingereichten Antrags implizit erteilt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 197
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist, die gegebenenfalls gemäß den Absätzen 3 und 4 verlängert wurde, über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens, so sind die beantragten Genehmigungen als erteilt zu erachten. Die zentrale Anlaufstelle übermittelt dem Projektträger unverzüglich eine schriftliche Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Genehmigungen auf der Grundlage des eingereichten Antrags implizit erteilt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 198
Aurelijus Veryga, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist, die gegebenenfalls gemäß den Absätzen 3 und 4 verlängert wurde, über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens, so sind die beantragten Genehmigungen als erteilt zu erachten. Die zentrale Anlaufstelle übermittelt dem Projektträger unverzüglich eine schriftliche Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Genehmigungen auf der Grundlage des eingereichten Antrags implizit erteilt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 199
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist, die gegebenenfalls gemäß den Absätzen 3 und 4 verlängert wurde, über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens, so sind die beantragten Genehmigungen als erteilt zu erachten. Die zentrale Anlaufstelle übermittelt dem Projektträger ***unverzüglich*** eine schriftliche Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Genehmigungen auf der Grundlage des eingereichten Antrags implizit erteilt wurden.	(8) Unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist, die gegebenenfalls gemäß den Absätzen 3 und 4 verlängert wurde, über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens, so sind die beantragten Genehmigungen als erteilt zu erachten. Die zentrale Anlaufstelle übermittelt dem Projektträger ***innerhalb von zehn Tagen schriftlich oder online*** eine schriftliche Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Genehmigungen auf der Grundlage des eingereichten Antrags

implizit erteilt wurden.

Or. en

Begründung

Der Unklarheit muss nach Ablauf der 60-Tage-Frist ein Ende gesetzt werden.

Änderungsantrag 200
Nikola Minchev, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Anna Stürgkh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist, die gegebenenfalls gemäß den Absätzen 3 und 4 verlängert wurde, über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens, so sind die beantragten Genehmigungen als erteilt zu erachten. Die zentrale Anlaufstelle übermittelt dem Projektträger unverzüglich eine schriftliche Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Genehmigungen auf der Grundlage des eingereichten Antrags implizit erteilt wurden.	(8) Unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist, die gegebenenfalls gemäß den Absätzen 3 und 4 verlängert wurde, über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens, so sind die beantragten Genehmigungen als erteilt zu erachten***, sofern dies nicht durch nationales Recht untersagt ist***. Die zentrale Anlaufstelle übermittelt dem Projektträger unverzüglich eine schriftliche Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Genehmigungen auf der Grundlage des eingereichten Antrags implizit erteilt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 201
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger nicht innerhalb der in ***Absatz 1*** festgelegten Frist,	(8) Unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger nicht innerhalb der in ***den Absätzen 1 und 2***

die gegebenenfalls gemäß ***den Absätzen 3 und 4*** verlängert wurde, über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens, so sind die beantragten Genehmigungen als erteilt zu erachten. Die zentrale Anlaufstelle übermittelt dem Projektträger unverzüglich eine schriftliche Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Genehmigungen auf der Grundlage des eingereichten Antrags implizit erteilt wurden.	festgelegten Frist, die gegebenenfalls gemäß ***Absatz 3*** verlängert wurde, über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens, so sind die beantragten Genehmigungen als erteilt zu erachten. Die zentrale Anlaufstelle übermittelt dem Projektträger unverzüglich eine schriftliche Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Genehmigungen auf der Grundlage des eingereichten Antrags implizit erteilt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 202
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Beschließt ein Mitgliedstaat, die Richtlinie 2011/92/EU auf ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft anzuwenden, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der genannten Richtlinie nicht in die Dauer des Genehmigungsverfahrens gemäß den Absätzen 1, 3 und 4 des vorliegenden Artikels einbezogen.

Or. en

Änderungsantrag 203
Nikola Minchev, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Anna Stürgkh, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Wird eine Genehmigung für ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft stillschweigend erteilt, so befreit diese

Genehmigung den Projektträger oder die zuständige Behörde nicht von der vollständigen Einhaltung des geltenden Unionsrechts und nationalen Rechts, einschließlich der Vorschriften zum Umweltschutz und zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit der Arbeitnehmer.

Or. en

Änderungsantrag 204
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die stillschweigende Genehmigung eines Projekts zur Verteidigungsbereitschaft darf den Projektträger nicht von der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten abhalten.

Or. en

Änderungsantrag 205
Marc Botenga, Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Erteilung von Genehmigungen erfolgt unbeschadet etwaiger sozialer oder ökologischer Anforderungen im Rahmen der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 206
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Die betreffende zentrale Anlaufstelle unterrichtet den Projektträger über die Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU und stellt Informationen über den Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen bereit, die in den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Richtlinie aufzunehmen sind.

Or. en

Änderungsantrag 207
Nikola Minchev, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Unter außergewöhnlichen Umständen kann die zuständige Behörde die implizit erteilte Genehmigung aussetzen, sofern eine solche Aussetzung hinreichend begründet ist. Die zentrale Anlaufstelle übermittelt dem Projektträger unverzüglich eine schriftliche Begründung. Die Dauer dieser Aussetzung darf 60 Tage nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 208
Marc Botenga, Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Genehmigungsverfahren sollten niemals der Regel „Schweigen gilt als Zustimmung“ unterliegen, da dies die Anforderungen an eine gründliche Bewertung und öffentliche Kontrolle untergräbt.

Or. en

Änderungsantrag 209
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) Ergibt sich die Verpflichtung zur Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt gleichzeitig aus zwei oder mehr der Richtlinie 2000/60/EG, Richtlinie 2001/42/EG, Richtlinie 2008/98/EG, Richtlinie 2009/147/EG, Richtlinie 2010/75/EU, Richtlinie 2011/92/EU, Richtlinie 2012/18/EU, Richtlinie 2014/89/EG oder Richtlinie 92/43/EWG, so können die Mitgliedstaaten koordinierte und/oder gemeinsame Verfahren vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 210
Nikola Minchev, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Anna Stürgkh, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) Informationen über implizit erteilte Genehmigungen werden unbeschadet des Schutzes sensibler Informationen, die für die nationalen Sicherheits- und Vertraulichkeitsanforderungen relevant sind, öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 211
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die für die Ausarbeitung der Pläne, einschließlich der Flächenwidmungs-, Raumordnungs- und Landnutzungspläne, zuständig sind, nehmen in diese Pläne gegebenenfalls Bestimmungen zur Entwicklung von Tätigkeiten und Projekten zur Verteidigungsbereitschaft sowie die benötigte Infrastruktur auf. Um die Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft zu erleichtern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle relevanten Raumplanungsdaten gemäß Artikel 3 online verfügbar sind.	(1) Die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die für die Ausarbeitung der Pläne, einschließlich der Flächenwidmungs-, Raumordnungs- und Landnutzungspläne, zuständig sind, nehmen in diese Pläne gegebenenfalls Bestimmungen zur Entwicklung von Tätigkeiten und Projekten zur Verteidigungsbereitschaft sowie die benötigte Infrastruktur auf. ***Wird die Aufnahme solcher Bestimmungen in Erwägung gezogen, so haben künstliche und bebaute Flächen, Industrieareale und Industriebrachen Vorrang.*** Um die Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft zu erleichtern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle relevanten Raumplanungsdaten gemäß Artikel 3 online verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 212
Nikola Minchev, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die für die Ausarbeitung der Pläne, einschließlich der Flächenwidmungs-, Raumordnungs- und Landnutzungspläne, zuständig sind, nehmen in diese Pläne gegebenenfalls Bestimmungen zur Entwicklung von Tätigkeiten und Projekten zur Verteidigungsbereitschaft sowie die benötigte Infrastruktur auf. ***Um die Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft zu erleichtern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle relevanten Raumplanungsdaten gemäß Artikel 3 online verfügbar sind.***	(1) Die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die für die Ausarbeitung der Pläne, einschließlich der Flächenwidmungs-, Raumordnungs- und Landnutzungspläne, zuständig sind, nehmen in diese Pläne gegebenenfalls Bestimmungen zur Entwicklung von Tätigkeiten und Projekten zur Verteidigungsbereitschaft sowie die benötigte Infrastruktur auf.

Or. en

Begründung

Die Offenlegung von Raumplanungsdaten könnte bei Projekten von strategischer Bedeutung die nationale Sicherheit gefährden.

Änderungsantrag 213
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die für die Ausarbeitung der Pläne, einschließlich der Flächenwidmungs-, Raumordnungs- und Landnutzungspläne, zuständig sind, nehmen in diese Pläne gegebenenfalls Bestimmungen zur Entwicklung von Tätigkeiten und Projekten zur Verteidigungsbereitschaft sowie die	(1) Die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die für die Ausarbeitung der Pläne, einschließlich der Flächenwidmungs-, Raumordnungs- und Landnutzungspläne, zuständig sind, nehmen in diese Pläne gegebenenfalls Bestimmungen zur Entwicklung von Tätigkeiten und Projekten zur Verteidigungsbereitschaft sowie der

benötigte Infrastruktur auf. Um die Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft zu erleichtern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle relevanten Raumplanungsdaten gemäß Artikel 3 online verfügbar sind.

benötigten Infrastruktur auf***. Die zuständigen Behörden stellen außerdem ein beschleunigtes Verfahren zur Verfügung, um Flächen für diesen Zweck umzuwidmen***. Um die Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft zu erleichtern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle relevanten Raumplanungsdaten gemäß Artikel 3 online verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 214
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die für die Ausarbeitung der Pläne, einschließlich der Flächenwidmungs-, Raumordnungs- und Landnutzungspläne, zuständig sind, nehmen in diese Pläne gegebenenfalls Bestimmungen zur Entwicklung von Tätigkeiten und Projekten zur Verteidigungsbereitschaft sowie die ***benötigte*** Infrastruktur auf. Um die Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft zu erleichtern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle relevanten Raumplanungsdaten gemäß Artikel 3 online verfügbar sind.	(1) Die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die für die Ausarbeitung der Pläne, einschließlich der Flächenwidmungs-, Raumordnungs- und Landnutzungspläne, zuständig sind, nehmen in diese Pläne gegebenenfalls Bestimmungen zur Entwicklung von Tätigkeiten und Projekten zur Verteidigungsbereitschaft sowie die ***erforderliche*** Infrastruktur auf. Um die Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft zu erleichtern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle relevanten Raumplanungsdaten gemäß Artikel 3 online verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 215
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den Planungsverfahren auch Sicherheitserwägungen berücksichtigt werden, einschließlich des Schutzes vor Cyberbedrohungen und hybriden Bedrohungen, die auf kritische Verteidigungsinfrastrukturen abzielen.

Or. en

Änderungsantrag 216
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn Pläne Bestimmungen für die Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft sowie die benötigte Infrastruktur enthalten und einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[11] und gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates[12] unterzogen werden, so werden diese Prüfungen kombiniert. Bei der kombinierten Prüfung werden gegebenenfalls auch die Auswirkungen auf potenziell betroffene Wasserkörper im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[13] untersucht. Die Mitgliedstaaten sind gegebenenfalls verpflichtet, die Auswirkungen bestehender und künftiger Tätigkeiten auf die Meeresumwelt, einschließlich Wechselwirkungen zwischen Land und Meer, gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[14] zu prüfen, diese Auswirkungen werden ebenfalls in der kombinierten Prüfung erfasst. ***Von der Tatsache, dass Prüfungen gemäß diesem Absatz miteinander kombiniert werden, bleiben ihr Inhalt und***	(2) Wenn Pläne Bestimmungen für die Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft sowie die benötigte Infrastruktur enthalten und einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[11] und gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates[12] unterzogen werden, so werden diese Prüfungen kombiniert. Bei der kombinierten Prüfung werden gegebenenfalls auch die Auswirkungen auf potenziell betroffene Wasserkörper im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[13] untersucht. Die Mitgliedstaaten sind gegebenenfalls verpflichtet, die Auswirkungen bestehender und künftiger Tätigkeiten auf die Meeresumwelt, einschließlich Wechselwirkungen zwischen Land und Meer, gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[14] zu prüfen, diese Auswirkungen werden ebenfalls in der kombinierten Prüfung erfasst. Die kombinierten Prüfungen werden innerhalb der in der vorliegenden Verordnung genannten Fristen

ihre Qualität unberührt. Die kombinierten Prüfungen werden innerhalb der in der vorliegenden Verordnung genannten Fristen durchgeführt.

durchgeführt.

[11] Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/42/oj).

[12] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj).

[13] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj).

[14] Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/89/oj).

[11] Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/42/oj).

[12] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj).

[13] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj).

[14] Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/89/oj).

Or. en

Änderungsantrag 217
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Nationale Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Genehmigungsverfahren, die für Projekte

zur Verteidigungsbereitschaft gelten und nicht in Artikel 6 Absatz 2 genannt sind, sind innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Fristen durchzuführen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Umweltprozesse der Förderung der Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft Vorrang einräumen und nach Möglichkeit Ausnahmen gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 218
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die nationalen Behörden könnten auch die Planung durch das TEN-V-Netz und Investitionen in Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck ergänzen, um die volle Synergie zwischen ziviler und militärischer Mobilität zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sollte die Mittelmeerroute als strategischer Bereich für die europäische Verteidigungsbereitschaft bewertet werden.

Or. it

Änderungsantrag 219
Kristian Vigenin, Idoia Mendia, José Cepeda, Elio Di Rupo, Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wird ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft nicht von den in Absatz 1 genannten Plänen abgedeckt,

so werden alle nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlichen Umweltprüfungen, einschließlich gegebenenfalls Bewertungen auf Projektebene, abgeschlossen und vor der endgültigen Entscheidung über die Genehmigung berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 220
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Anwendung von Ausnahmeregelungen für die Verteidigungsbereitschaft
	(1) Wenn das Umweltrecht der Union Ausnahmen aus Gründen wie dem überwiegenden öffentlichen Interesse, der öffentlichen Sicherheit oder Krisen vorsieht, sind die Verteidigungsbereitschaft, einschließlich industrieller und staatlicher Verteidigungsinvestitionen, in den Anwendungsbereich dieser Ausnahmetatbestände einzubeziehen. Alle erforderlichen Ausgleichs- oder Minderungsmaßnahmen müssen die Ziele der jeweiligen Rechtsvorschriften sicherstellen sowie notwendig und verhältnismäßig sein.
	(2) Zum Zwecke des Aufbaus von Verteidigungsfähigkeiten und zur Sicherstellung der Verteidigungsbereitschaft kann die zuständige Behörde Ausnahmen, Befreiungen oder beschleunigte Verfahren im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen eines Produkts anwenden, wenn sie dies aufgrund eines festgestellten Verteidigungsbedarfs für gerechtfertigt hält. Solche Maßnahmen

müssen notwendig und verhältnismäßig sein, ausschließlich zu Verteidigungszwecken verwendet werden, angemessene Kontrollen nach dem Inverkehrbringen umfassen und vorrangig über die zentrale Anlaufstelle abgewickelt werden.

Or. en

Begründung

Im Anschluss an die Mitteilung der Kommission zum Omnibus-Paket für die Verteidigungsbereitschaft ist es notwendig, die vorgeschlagene Auslegung der einschlägigen Ausnahmeregelungen zu kodifizieren und auf Rechtsvorschriften auszuweiten, die Produkte und Diensten mit doppeltem Verwendungszweck betreffen. Dies gewährleistet eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten und ermöglicht gerechtfertigte Maßnahmen zur Sicherstellung der Verteidigungsbereitschaft.

Änderungsantrag 221
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a.
	Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem Unionsrecht und ihren nationalen Sicherheitsanforderungen bestimmte Standorte oder Tätigkeiten wie Standorte und strategische Tätigkeiten für die Verteidigungsbereitschaft (im Folgenden „strategische Standorte“) benennen. Die Benennung wird der Kommission mitgeteilt. Projekte, die solche strategischen Standorte betreffen, werden für die Zwecke der Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren und Fristen vorrangig behandelt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 genannte zentrale Anlaufstelle Projektträger strategischer Standorte gezielt unterstützt und die Zusammenarbeit zwischen KMU und anderen Akteuren innerhalb dieser

Standorte fördert.

Or. it

Änderungsantrag 222
Marc Botenga, Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Prioritätsstatus von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft	
Alle Streitbeilegungsverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Berufungen und Rechtsbehelfe sowie Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Projekten zur Verteidigungsbereitschaft vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen, Rechtskörpern oder Ausschüssen, einschließlich Mediations- oder Schiedsverfahren, wenn sie in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, werden als dringlich behandelt, sofern und soweit das nationale Recht in Bezug auf einschlägige Genehmigungsverfahren solche Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die geltenden Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden. Die Projektträger von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft nehmen an solchen etwaigen Dringlichkeitsverfahren teil.	

Or. en

Änderungsantrag 223
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle Streitbeilegungsverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Berufungen und Rechtsbehelfe sowie Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Projekten zur Verteidigungsbereitschaft vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen, Rechtskörpern oder Ausschüssen, einschließlich Mediations- oder Schiedsverfahren, wenn sie in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, werden als dringlich behandelt, sofern und soweit das nationale Recht in Bezug auf einschlägige Genehmigungsverfahren solche Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die geltenden Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden. Die Projektträger von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft nehmen an solchen etwaigen Dringlichkeitsverfahren teil.	Alle Streitbeilegungsverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Berufungen und Rechtsbehelfe sowie Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Projekten zur Verteidigungsbereitschaft vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen, Rechtskörpern oder Ausschüssen, einschließlich Mediations- oder Schiedsverfahren, wenn sie in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, werden als dringlich behandelt, sofern und soweit das nationale Recht in Bezug auf einschlägige Genehmigungsverfahren solche Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die geltenden Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden. Die Projektträger von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft nehmen an solchen etwaigen Dringlichkeitsverfahren teil. ***Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass beschleunigte Gerichts- und Verwaltungsverfahren das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nicht beeinträchtigen, und stellen sicher, dass Fälle von Betrug oder Missbrauch öffentlicher Mittel vorrangig und umgehend behandelt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 224
Vasile Dîncu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle Streitbeilegungsverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Berufungen und Rechtsbehelfe sowie Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Projekten zur Verteidigungsbereitschaft vor nationalen	Alle Streitbeilegungsverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Berufungen und Rechtsbehelfe sowie Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Projekten zur Verteidigungsbereitschaft vor nationalen

Gerichten, Gerichtshöfen, Rechtskörpern oder Ausschüssen, einschließlich Mediations- oder Schiedsverfahren, wenn sie in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, werden als dringlich behandelt, sofern und soweit das nationale Recht in Bezug auf einschlägige Genehmigungsverfahren solche Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die geltenden Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden. Die Projektträger von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft nehmen an solchen etwaigen Dringlichkeitsverfahren teil.	Gerichten, Gerichtshöfen, Rechtskörpern oder Ausschüssen, einschließlich Mediations- oder Schiedsverfahren, wenn sie in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, werden als dringlich behandelt, sofern und soweit das nationale Recht in Bezug auf einschlägige Genehmigungsverfahren solche Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die geltenden Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden. Die Projektträger von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft nehmen an solchen etwaigen Dringlichkeitsverfahren teil. ***Die dringende Behandlung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft muss mit den Rechten der lokalen Gemeinschaften und Einzelpersonen auf wirksame Rechtsbehelfe in Einklang gebracht werden, um sicherzustellen, dass die Beschleunigung der Justiz die Grundrechte oder den Zugang zur Justiz nicht beeinträchtigt.***

Or. en

Änderungsantrag 225
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle Streitbeilegungsverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Berufungen und Rechtsbehelfe sowie Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Projekten zur Verteidigungsbereitschaft vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen, Rechtskörpern oder Ausschüssen, einschließlich Mediations- oder Schiedsverfahren, wenn sie in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, werden als dringlich behandelt, sofern und soweit das nationale Recht in Bezug auf einschlägige Genehmigungsverfahren solche	Alle Streitbeilegungsverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Berufungen und Rechtsbehelfe sowie Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Projekten zur Verteidigungsbereitschaft vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen, Rechtskörpern oder Ausschüssen, einschließlich Mediations- oder Schiedsverfahren, wenn sie in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, werden als dringlich behandelt, sofern und soweit das nationale Recht in Bezug auf einschlägige Genehmigungsverfahren solche

Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die geltenden Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden. Die Projektträger von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft nehmen an solchen etwaigen Dringlichkeitsverfahren teil.	Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die geltenden Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden. ***Sie sind vorrangig zu behandeln und mit den schnellstmöglichen Mitteln auf nationaler Ebene zu bearbeiten, z. B. durch Verfahren in erster Instanz, ohne aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln und mit Fristen für bestimmte Verfahrensschritte.*** Die Projektträger von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft nehmen an solchen etwaigen Dringlichkeitsverfahren teil.

Or. en

Änderungsantrag 226
Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle Streitbeilegungsverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Berufungen und Rechtsbehelfe sowie Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Projekten zur Verteidigungsbereitschaft vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen, Rechtskörpern oder Ausschüssen, einschließlich Mediations- oder Schiedsverfahren, wenn sie in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, werden als dringlich behandelt, sofern und soweit das nationale Recht in Bezug auf einschlägige Genehmigungsverfahren solche Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die geltenden Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden. Die Projektträger von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft nehmen an solchen etwaigen Dringlichkeitsverfahren teil.	Alle Streitbeilegungsverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Berufungen und Rechtsbehelfe sowie Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Projekten zur Verteidigungsbereitschaft vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen, Rechtskörpern oder Ausschüssen, einschließlich Mediations- oder Schiedsverfahren, wenn sie in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, werden als dringlich behandelt, sofern und soweit das nationale Recht in Bezug auf einschlägige Genehmigungsverfahren solche Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die geltenden Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden. Die Projektträger von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft nehmen an solchen etwaigen Dringlichkeitsverfahren teil. ***Projekte im Zusammenhang mit zentralen Produktionskapazitäten und der***

strategischen industriellen Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich unterliegen einem Höchstmaß an Dringlichkeit und Rechtsschutz.

Or. en

Begründung

Durch die Gewährung höchster Dringlichkeit und Rechtsschutz für Projekte im Zusammenhang mit zentralen Produktionskapazitäten und der strategischen industriellen Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass kritische Verteidigungsinitiativen nicht durch Verfahrensverzögerungen behindert werden. Dies ist unerlässlich, um die Einsatzbereitschaft und die strategische Abschreckung aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 227
Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der gemeinsamen Ziele der Mitgliedstaaten der Union und der strategischen Autonomie Europas Verteidigungsprojekten, deren Durchführung und Entwicklung hauptsächlich in ihrem Hoheitsgebiet erfolgen und die erheblich zur industriellen und technologischen Basis der nationalen Verteidigung beitragen, strategische Priorität einräumen.

Or. es

Änderungsantrag 228
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Um die Wirksamkeit zu gewährleisten,

sollten Dringlichkeitsverfahren von einem EU-weiten Koordinierungsmechanismus begleitet werden, der die rasche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Projekten erleichtert und Missverhältnisse zwischen verschiedenen nationalen Systemen verhindert.

Or. it

Änderungsantrag 229
Michał Dworczyk, Piotr Müller, Kosma Złotowski, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Begleitende Investitionen
	Die in Artikel 7 vorgesehene vorrangige Behandlung gilt auch für begleitende Investitionen, die für die Durchführung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft oder für die Erhöhung der Kapazität zur Herstellung von Verteidigungsgütern von wesentlicher Bedeutung sind.
	Solche begleitenden Investitionen können unter anderem den Bau, die Modernisierung oder die Aufrüstung von Energie-, Gas-, Wasser- und Abwasser-, Glasfaser- oder Verkehrsinfrastrukturen umfassen, die Projekte zur Verteidigungsbereitschaft unmittelbar ermöglichen oder unterstützen.
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese begleitenden Investitionen im Rahmen derselben zentralen Anlaufstelle gemäß Artikel 2 von einer koordinierten und beschleunigten administrativen Behandlung profitieren.

Or. en

Änderungsantrag 230
Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Rahmen für strategische Projekte
	(1) Projekte im Zusammenhang mit zentralen Produktionskapazitäten und der strategischen industriellen Zusammenarbeit werden als von strategischem europäischem Interesse betrachtet.
	(2) Diese Projekt profitieren von:
	a) beschleunigten Genehmigungsverfahren (maximal 30 Tage),
	b) automatischer Genehmigung bei Schweigen der Verwaltung,
	c) vorrangigem Zugang zu Unionsmitteln,
	d) rechtlichem Schutz gegen hinderliche Rechtsstreitigkeiten.
	(3) Die Mitgliedstaaten erstatten jährlich Bericht über die Durchführung und die Unterstützung solcher Projekte.

Or. en

Änderungsantrag 231
Bart Groothuis, Jeannette Baljeu, Ivars Ijabs, Engin Eroglu, Morten Løkkegaard, Hilde Vautmans, Marjan Šarec, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Svenja Hahn, Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7d

Änderungen der Richtlinie 92/43/EG, der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 2011/92/EU

(1) Sehen die nationalen Rechtsvorschriften einen Status der höchstmöglichen nationalen Bedeutung vor, so wird dieser Status Vorhaben zur Verteidigungsbereitschaft gewährt, und Vorhaben zur Verteidigungsbereitschaft werden im Rahmen von Genehmigungsverfahren entsprechend behandelt. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, einen solchen Status einzuführen.

(2) Die Durchführung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft kann als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60 und als überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2011/92/EU angesehen werden. Dieser Absatz lässt die Anwendbarkeit oder Durchführung anderer Umweltrechtsvorschriften der Union unberührt.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die bestehende Ausnahme von überwiegendem öffentlichen Interesse für die Richtlinie 92/43/EWG, die Habitatverordnung, die Richtlinie 2000/60/EG, die Wasserrahmenrichtlinie und die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten bekräftigt, wonach die Mitgliedstaaten im Einzelfall beschließen können, diese Richtlinie nicht auf Projekte anzuwenden, die nationalen Verteidigungszwecken dienen.

Änderungsantrag 232
Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung lässt gegebenenfalls die Verpflichtungen aus dem am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und ***das*** am 25. Februar 1991 in Espoo ***unterzeichnete*** UNECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und sein am 21. Mai 2003 in Kyjiw unterzeichnetes Protokoll über die strategische Umweltprüfung ***unberührt***.	***Alle Verteidigungs- und Sicherheitsprojekte sind von den*** Verpflichtungen aus dem am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und ***dem*** am 25. Februar 1991 in Espoo ***unterzeichneten*** UNECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und sein am 21. Mai 2003 in Kyjiw unterzeichnetes Protokoll über die strategische Umweltprüfung ***ausgenommen***.

Or. en

Änderungsantrag 233
Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Alle gemäß der vorliegenden Verordnung gefassten Entscheidungen werden der Öffentlichkeit auf leicht verständliche Weise zugänglich gemacht, und alle Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Projekt werden auf derselben Website zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 234
Klara Dostalova, Jaroslava Pokorná Jermanová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Berichterstattung durch die Kommission und Überprüfung
	Die Kommission legt dem Parlament und dem Rat bis zum 1. Dezember 2029 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung und insbesondere eine Erläuterung und Begründung für ihre weitere Anwendung vor. Zu diesem Bericht sind erforderlichenfalls Legislativvorschläge vorzulegen.

Or. en

Begründung

Der erste Erwägungsgrund des Verordnungsentwurfs nennt als Grund für die Annahme dieser Verordnung, dass „wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 hervorgehoben wird, [...] die Union im Zusammenhang mit der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa einer akuten und wachsenden Bedrohung [gegenübersteht]“. Die Verordnung greift in die nationalen Rechtsvorschriften über Baugenehmigungen ein, die in die nationale Zuständigkeit fallen. Es ist daher geboten, die Gründe für ihren Erlass zu prüfen, und, falls keine Gründe vorliegen, die Verordnung aufzuheben.

Änderungsantrag 235
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Anerkennung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten
	Diese Verordnung lässt die grundlegenden staatlichen Funktionen der Mitgliedstaaten, darunter auch die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit, unberührt. Insbesondere die

nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 236
Lucia Yar, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8b
	Überwachung und Berichterstattung
	(1) Im Interesse der Transparenz, der Ex-post-Überwachung und der unionsweiten Vergleichbarkeit legt jeder Mitgliedstaat der Kommission jährlich einen statistischen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, der Folgendes umfasst:
	a) Gesamtzahl der eingegangenen Anträge auf Genehmigungen für Projekten zur Verteidigungsbereitschaft;
	b) Gesamtzahl der im beschleunigten Verfahren erteilten Genehmigungen;
	c) Gesamtzahl der im beschleunigten Verfahren gemäß Artikel 5 Absatz 8 stillschweigend erteilten Genehmigungen;
	d) Gesamtzahl der abgelehnten Genehmigungen;
	e) Dauer der Genehmigungsverfahren;
	f) Angaben zu spezifischen Maßnahmen zur Unterstützung von KMU und Midcap-Unternehmen.
	(2) Die Kommission macht die aggregierten Ergebnisse öffentlich zugänglich und gibt gegebenenfalls Leitlinien heraus, um eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu fördern.

(3) Die Kommission gibt im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Muster für die Übermittlung der oben genannten Informationen heraus.

(4) Die Kommission bewertet die Verfahren der Mitgliedstaaten in Bezug auf die stillschweigende Erteilung von Genehmigungen. Sollte eine unverhältnismäßig hohe Zahl stillschweigend erteilter Genehmigungen festgestellt werden, fordert die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen an und gibt gegebenenfalls Empfehlungen dazu ab, wie das Genehmigungsverfahren verbessert werden kann, um eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.

Or. en